



WESTFÄLISCHE
WILHELMS-UNIVERSITÄT
MÜNSTER

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Jahrgang 2009

Ausgegeben zu Münster am 21.07.2009

Nr. 25

Inhalt	Seite
1. Änderungsordnung für die Fächerspezifischen Bestimmungen des B.A.-Studiengangs Regionalstudien Ostmitteleuropa im Rahmen des Zwei-Fach-Bachelors vom 25.06.2007 Vom 07.07.2009	1805
Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Language, Text, and Information“ (LTI) an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 07.07.2009	1815
Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Philosophie (1-Fach-Master) an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 07.07.2009 <i>Änderungsordnung (Ordnung ab Wintersemester 2009/10)</i>	1850

Herausgegeben von der
Rektorin der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
Schlossplatz 2, 48149 Münster
AB Uni 2009/25
<http://www.uni-muenster.de/Rektorat/abuni/index.html>



**1. Änderungsordnung für die Fächerspezifischen Bestimmungen des
B.A.-Studiengangs Regionalstudien Ostmitteleuropa im Rahmen
des Zwei-Fach-Bachelors vom 25.06.2007
Vom 07.07.2009**

Artikel I

Die Fächerspezifischen Bestimmungen für das Studienfach Regionalstudien Ostmitteleuropa im Rahmen des Zwei-Fach-Bachelors vom 25.06.2007 erhalten folgende neue Fassung:

1. Zugang und Zulassungsvoraussetzungen

Das Studium kann in der Regel nur zum Wintersemester aufgenommen werden. Die Zulassung zum Studium regelt die Universität.

2. Bachelorarbeit

Die Bachelorarbeit (10 LP) kann im Fach Regionalstudien Ostmitteleuropa oder im zweiten Fach geschrieben werden. Wird sie im Fach Regionalstudien Ostmitteleuropa verfasst, dann besteht die Möglichkeit, zwischen den Schwerpunkten „Kultur-/ Textwissenschaften“ (Polen / Ukraine) bzw. „Kultur-/ Textwissenschaften“ (Baltikum) oder „Geschichte“ zu wählen. Einzelheiten regelt die „Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen“.

Für das Thema der Bachelorarbeit haben die Studierenden ein Vorschlagsrecht. Die Bearbeitungszeit beträgt 8 Wochen.

3. Allgemeine Studien

Die Inhalte der Allgemeinen Studien können von den Studierenden aus dem Angebot der Universität frei gewählt werden.

4. Modulbeschreibungen:

Modul 1

Bezeichnung: Studieneinführung und Sprachpraxis I
Turnus: jährlich
Status: Pflichtmodul (differenziert nach Studienschwerpunkt)
Voraussetzungen: keine
Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Für den Schwerpunkt Polen/Ukraine werden die Sprachen Polnisch und Ukrainisch angeboten; die Studierenden wählen eine davon. Für die Studierenden mit Schwerpunkt Baltikum werden die Sprachen Litauisch und Lettisch im Jahresturnus abwechselnd angeboten; sie haben keine Wahlmöglichkeit.
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote: 20%

Lehrveranstaltungen	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	Fach-Sem.	Studien-leistungen	davon prüfungs-relevant	Voraus-setzungen
Übung: Einführung in die Regionalstudien Ostmitteleuropa	Anwesenheit u. aktive Teilnahme	2	3	1.	1	2stdg. Klausur; Gewichtung für die Bildung der Modulnote: 20%	keine
Übung: Grundkurs I	Anwesenheit u. aktive Teilnahme	4	6	1.	1	2stdg. Klausur; Gewichtung für die Bildung der Modulnote: 40%	keine
Übung: Grundkurs II	Anwesenheit u. aktive Teilnahme	4	6	2.	1	2stdg. Klausur; Gewichtung für die Bildung der Modulnote: 40%	erfolgreiche Teilnahme an Grundkurs I
Gesamt		10	15	1.-2.	3	3	

Modul 2A

Bezeichnung: Nachbarschaft und Integration
Turnus: jährlich
Status: Wahlpflichtmodul
Voraussetzungen: keine
Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: keine
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote: 20%

Lehrveranstaltungen	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	Fach-Sem.	Studien-leistungen	davon prüfungs-relevant	Voraus-setzungen
Vorlesung (mit Übung): Deutsch-ostmitteleuropäische Kulturbeziehungen in Gegenwart u. Geschichte	Anwesenheit	2	3	1			keine
Übung zur Vorlesung	Anwesenheit u. aktive Teilnahme	2	3	1	1	15-minütiges Prüfungsgespräch oder zweistündige Klausur; Gewichtung für die Bildung der Modulnote: 50%	keine

Vorlesung (mit Übung): Geschichte der internationalen/europäischen Beziehungen und das östliche Europa	Anwesenheit	2	3	2			keine
Übung zur Vorlesung	Anwesenheit und aktive Teilnahme	2	3	2	1	zweistündige Klausur; Gewichtung für die Bildung der Modulnote: 50%	keine
Übung: Nachbarschaft und Integration in osteuropäischen Kulturen	Anwesenheit und aktive Teilnahme	2	3	2	1		keine
Gesamt		10	15		3	2	

Modul 2B

Bezeichnung: Recht und Rechtskultur
Turnus: jährlich
Status: Wahlpflichtmodul
Voraussetzungen: keine
Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls (fakultativ): keine
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote: 20%

Lehrveranstaltungen	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	Fach-Sem.	Studien-Leistungen	davon prüfungs-relevant	Voraus-setzungen
Vorlesung: Öffentliches Recht I	Anwesenheit (es besteht die Möglichkeit der Teilnahme an einer vorlesungsbe-gleitenden AG)	2	3	1	1	60-minütige Klausur; Gewichtung für die Bildung der Modulnote: 20 %	keine
Vorlesung: Öffentliches Recht II, Teil 1	Anwesenheit (es besteht die Möglichkeit der Teilnahme an einer vorlesungsbe-gleitenden AG)	2	3	2			erfolgreiche Teilnahme an der Vorlesung „Öffentliches Recht I“ im Wintersemes-ter
Vorlesung: Öffentliches Recht II, Teil 2	Anwesenheit und aktive Teilnahme	2	3	2	1	120-minütige Klausur; Gewichtung für die Bildung der Modulnote: 40 %	erfolgreiche Teilnahme an der Vorlesung „Öffentliches Recht I“ im Wintersemes-ter
Vorlesung: Recht und politische Ideengeschichte in Polen und im Baltikum	Anwesenheit und aktive Teilnahme	2	3	1	1		keine

Übung: Rechtskultur im osteuropäischen Raum	Anwesenheit und aktive Teilnahme	2	3	2	1	15-minütiges Prüfungsge- spräch oder zweistündige Klausur; Gewichtung für die Bildung der Modulnote: 40%	Teilnahme an der Vorlesung
Gesamt		10	15		3	2	

Studierende, die in einem Wahlpflichtmodul (2A oder 2B) endgültig gescheitert sind, haben die Möglichkeit, die erforderlichen Leistungen in dem anderen Wahlpflichtmodul zu erbringen.

Modul 3

Bezeichnung: Sprachpraxis II
Turnus: jährlich
Status: Pflichtmodul (differenziert nach Studienschwerpunkt)
Voraussetzungen: Für den Schwerpunkt Polnisch / Ukrainisch: erfolgreicher Abschluss des Moduls 1; für den Schwerpunkt Baltisch: keine.
Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: keine
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote: 13,3%

Lehrveranstaltungen	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	Fach-Sem.	Studien-Leistungen	davon prüfungs-relevant	Voraussetzungen
sprachlicher Schwerpunkt: Polnisch							
Übung: Aufbaukurs I Polnisch	Anwesenheit u. aktive Teilnahme	4	5	3.	1	2stdg. Klausur; Gewichtung für die Bildung der Modulnote: 50%	erfolgreiche Teilnahme am Grundkurs Polnisch I u. II
Übung: Aufbaukurs II Polnisch	Anwesenheit u. aktive Teilnahme	4	5	4.	1	2stdg. Klausur; Gewichtung für die Bildung der Modulnote: 50%	erfolgreiche Teilnahme an Aufbaukurs I
sprachlicher Schwerpunkt: Ukrainisch							
Übung: Aufbaukurs I Ukrainisch	Anwesenheit u. aktive Teilnahme	4	5	3.	1	2stdg. Klausur; Gewichtung für die Bildung der Modulnote: 50%	erfolgreiche Teilnahme am Grundkurs I u. II
Übung: Aufbaukurs II Ukrainisch	Anwesenheit u. aktive Teilnahme	4	5	4.	1	2stdg. Klausur; Gewichtung für die Bildung der Modulnote: 50%	erfolgreiche Teilnahme an Aufbaukurs I
sprachlicher Schwerpunkt: Baltisch							
Übung: Grundkurs I	Anwesenheit u. aktive Teilnahme	4	5	3.	1	2stdg. Klausur; Gewichtung für die Bildung der Modulnote: 50%	keine
Übung: Grundkurs II	Anwesenheit u. aktive Teilnahme	4	5	4.	1	2stdg. Klausur; Gewichtung für die Bildung der Modulnote: 50%	erfolgreiche Teilnahme an Grundkurs I
Gesamt		8	10	3.-4.	2		

Modul 4

Bezeichnung: Geschichte und Gesellschaft
Turnus: jährlich
Status: Pflichtmodul
Voraussetzungen: Voraussetzung für die Absolvierung dieses Moduls ist der erfolgreiche Abschluss der Module des ersten Studienjahrs bzw. der Nachweis entsprechender Kenntnisse.
Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: keine
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote: 20%

Lehrveranstaltungen	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	Fach-Sem.	Studien-leistungen	davon prüfungs-relevant	Voraus-setzungen
Proseminar: Einführung in das Studium der mittleren und neueren Geschichte	Anwesenheit u. aktive Teilnahme	4	4	3.	3	Referat (max. 20 Min.), 2-stündige Klausur und schriftliche Hausarbeit (max. 15 S.) Gewichtung für die Bildung der Modulnote: Referat 10%, Klausur 10%, Hausarbeit 20%	keine
Kurs: Kurs zur ostmitteleuropäischen Geschichte der Neuzeit	Anwesenheit u. aktive Teilnahme	2	3	4.	1	2-stündige Klausur; Gewichtung für die Bildung der Modulnote: 20%	Teilnahme am Proseminar: Einführung in das Studium der mittleren und neueren Geschichte
Vorlesung: Literatur und Gesellschaft vom 18. Jahrhundert bis zum Zerfall der mittel- und osteuropäischen Imperien	Anwesenheit	2	3	4.	1	2-stündige Klausur oder 15-minütiges Prüfungsgespräch; Gewichtung für die Bildung der Modulnote: 40%	keine
Praktikum (mindestens 4 Wochen)			5	4.	1	Praktikumsbericht	
Gesamt		8	15	3.-4.	6		

Modul 5

Bezeichnung: Sprachpraxis III
Turnus: jährlich
Status: Pflichtmodul (differenziert nach Studienschwerpunkt)
Voraussetzungen: Erfolgreicher Abschluss des Moduls 3
Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: keine
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote: 13,3%

Lehrveranstaltungen	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	Fach-Sem.	Studien-Leistungen	davon prüfungs-relevant	Voraus-setzungen
Übung: Spezialkurs Ia	Anwesenheit u. aktive Teilnahme	2	2	5.	1	zweistündige Klausur; Gewichtung für die Bildung der Modulnote: 25%	erfolgreiche Teilnahme am Aufbaukurs Polnisch / Ukrainisch I u. II bzw. Grundkurs Lettisch/ Litauisch I u. II
Übung: Spezialkurs Ib	Anwesenheit u. aktive Teilnahme	2	3	5.	1	zweistündige Klausur; Gewichtung für die Bildung der Modulnote: 25%	erfolgreiche Teilnahme am Aufbaukurs Polnisch / Ukrainisch I u. II bzw. Grundkurs Lettisch/ Litauisch I u. II
Übung: Spezialkurs IIa	Anwesenheit u. aktive Teilnahme	2	2	6.	1	zweistündige Klausur; Gewichtung für die Bildung der Modulnote: 25%	erfolgreiche Teilnahme an Spezialkurs Ia/b
Übung: Spezialkurs IIb	Anwesenheit u. aktive Teilnahme	2	3	6.	1	zweistündige Klausur; Gewichtung für die Bildung der Modulnote: 25%	erfolgreiche Teilnahme an Spezialkurs Ia/b
Gesamt		8	10	5.-6.	4		

Modul 6

Bezeichnung: Kultur und Kommunikation							
Turnus: jährlich							
Status: Pflichtmodul							
Voraussetzungen: Voraussetzung für die Teilnahme an den Veranstaltungen dieses Moduls ist der erfolgreiche Abschluss der Module des ersten und zweiten Studienjahrs bzw. der Nachweis entsprechender Kenntnisse.							
Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Von den 4 im Modul angebotenen Veranstaltungen müssen die Studierenden 3 absolvieren. Die beiden Hauptseminare sind obligatorisch, die Übung muss im Prüfungsfach besucht werden. Wenn die BA-Arbeit im zweiten Studienfach geschrieben wird, kann eine Übung frei gewählt werden.							
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote: 13,3%							
Lehrveranstaltungen	Teilnahme-modalitäten	SW S	LP	Fach-Sem.	Studien-Leistungen	davon prüfungsrelevant	Voraussetzungen
Übung: Einschlägige Veranstaltung zur ostmitteleuropäischen Geschichte	Anwesenheit u. aktive Teilnahme	2	2	5.	1	Referat/max. 20 Min. Gewichtung für die Bildung der Modulnote: 20%	Teilnahme am Proseminar: Einführung in das Studium der mittleren und neueren Geschichte
Übung: Geistesgeschichte, Medien und Literatur	Anwesenheit u. aktive Teilnahme	2	2	6.	1	Referat/max. 20 Min. Gewichtung für die Bildung der Modulnote: 20%	keine
Hauptseminar: Kulturelles Gedächtnis	Anwesenheit u. aktive Teilnahme	2	4	5.	1	Referat/max. 20 Min. (10 % der Modulnote) und Hausarbeit/ max. 10 Seiten (30 % der Modulnote)	keine
Hauptseminar: Hauptseminar zur ostmitteleuropäischen Geschichte	Anwesenheit u. aktive Teilnahme	2	4	6.	1	Referat/ max. 20 Minuten (10 % der Modulnote) und Hausarbeit/max. 10 Seiten (30 % der Modulnote)	keine
Gesamt		8	10	5.-6.	3		

Artikel II

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Münster (AB Uni) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des im Rahmen seiner Eilkompetenz handelnden Beschlusses des Dekans des Fachbereichs 09 –Philologie- der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 05.06.2009.

Münster, den 07.07.2009

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 07.07.2009

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

**Prüfungsordnung
für den Bachelor-Studiengang
„Language, Text, and Information“ (LTI)
an der
Westfälischen Wilhelms-Universität
vom 07.07.2009**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG -) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV NW S. 474) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich der Bachelorprüfungsordnung**
- § 2 Ziel des Studiums**
- § 3 Bachelorgrad**
- § 4 Zuständigkeit**
- § 5 Zulassung zur Bachelorprüfung**
- § 6 Regelstudienzeit und Studienumfang, Gliederung des Studiums**
- § 7 Studieninhalte**
- § 8 Lehrveranstaltungsarten**
- § 9 Strukturierung des Studiums und der Prüfung**
- § 10 Prüfungsrelevante Leistungen, Anmeldung**
- § 11 Die Bachelorarbeit**
- § 12 Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit**
- § 13 Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer**
- § 14 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen**
- § 14a Nachteilsausgleich für Behinderte und chronisch Kranke**
- § 15 Bestehen der Bachelor-Prüfung, Wiederholung**
- § 16 Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote**
- § 17 Bachelorzeugnis und Bachelorurkunde**
- § 18 Diploma Supplement**
- § 19 Einsicht in die Studienakten**
- § 20 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**
- § 21 Ungültigkeit von Einzelleistungen**
- § 22 Aberkennung des Bachelorgrades**
- § 23 Inkrafttreten und Veröffentlichung**
- Anhang: Modulbeschreibungen**

§ 1

Geltungsbereich der Bachelorprüfungsordnung

Diese Bachelorprüfungsordnung gilt für das Bachelorstudium an der Westfälischen Wilhelms-Universität im Fach „Language, Text, and Information“.

§ 2

Ziel des Studiums

Das Bachelor-Studium ist ein grundständiges wissenschaftliches Studium, das zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führt. Es vermittelt wissenschaftliche Grundlagen und Fachkenntnisse der Sprachwissenschaft, Sprachtechnologie, Textwissenschaft und Texttechnologie sowie Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen so, dass die Studierenden zu wissenschaftlicher Arbeit, Problemlösung und Diskussion, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnis und zum verantwortlichen Handeln befähigt werden.

§ 3

Bachelorgrad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad „Bachelor of Language, Text, and Information“ verliehen.

§ 4

Zuständigkeit

(1) Für die Organisation der Prüfungen im Bachelorstudiengang „Language, Text, and Information“ ist die Dekanin/der Dekan/das Dekanat des Fachbereichs 9 zuständig.

(2) Die Dekanin/Der Dekan/Das Dekanat kann Mitglieder des Fachbereichs mit der Erfüllung der Aufgaben im Bereich der Prüfungsorganisation beauftragen.

§ 5

Zulassung zur Bachelorprüfung

(1) Die Zulassung zur Bachelorprüfung erfolgt mit der Einschreibung in den Studiengang „Language, Text, and Information“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität. Sie steht unter dem Vorbehalt, dass die Einschreibung aufrecht erhalten bleibt. Die Einschreibung ist zu verweigern, wenn die Bewerberin/der Bewerber im Studiengang „Language, Text, and Information“ oder einem vergleichbaren Studiengang eine Hochschulprüfung oder Staatsprüfung endgültig nicht bestanden hat.

(2) Soweit die Zulassung zu bestimmten Lehrveranstaltungen davon abhängig ist, dass die Bewerberin/der Bewerber über bestimmte Kenntnisse, die für das Studium des Faches erforderlich sind, verfügt, ist dies in den dieser Ordnung als Anhang beigefügten Modulbeschreibungen geregelt.

§ 6

Regelstudienzeit und Studienumfang, Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Studiums beträgt drei Studienjahre. Ein Studienjahr besteht aus zwei Semestern.

(2) Für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 180 Leistungspunkte zu erwerben. Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der/des Studierenden. Sie umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Präsenz- und Selbststudium), den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen einschließlich Abschluss- und Studienarbeiten sowie gegebenenfalls Praktika. Für den Erwerb eines Leistungspunkts wird insoweit ein Arbeitsaufwand von 25 bis 30 Stunden zugrunde gelegt. Der Arbeitsaufwand für ein Studienjahr beträgt 1500 bis 1800 Stunden. Das Gesamtvolumen des Studiums entspricht einem Arbeitsaufwand von 4500 bis 5400 Stunden. Ein Leistungspunkt entspricht einem Credit-Point nach dem ECTS (European Credit Transfer System).

§ 7

Studieninhalte

(1) Das Bachelorstudium im Studiengang „Language, Text, and Information“ umfasst das Studium folgender Module nach näherer Bestimmung durch die als Anhang beigefügten Modulbeschreibungen:

Schwerpunkt

Sprachwissenschaft/-technologie

Textwissenschaft/-technologie

Pflichtmodule

G language 1	G language 1
G language 2	G language 2
G text 1	G text 1
G text 2	G text 2
MT language 1	MT text 1
MT language 2	MT text 2
AS language 1	AS text 1
AS language 2	AS text 2
G info 1	G info 1
G math 1	G math 1
AM info 1	AM info 1
BA projekt 1	BA projekt 1
BA projekt 2	BA projekt 2
BA projekt 3	BA projekt 3
BA Abschlussarbeit	BA Abschlussarbeit
MT text 1 oder MT text 2	MT language 1 oder MT language 2
AS text 1 oder AS text 2	AS language 1 oder AS language 2

Wahlpflichtmodule

AM info 2	AM info 2
AW info 3	AW info 3

(2) Der erfolgreiche Abschluss des Bachelorstudiums setzt im Rahmen des Studiums von Modulen den Erwerb von 180 Leistungspunkten voraus. Hiervon entfallen 132 Leistungspunkte auf prüfungsrelevante Leistungen, 40 Leistungspunkte auf nicht-prüfungsrelevante Leistungen und 8 Leistungspunkte auf die Bachelorarbeit.

§ 8

Lehrveranstaltungsarten

- (1) Lehrveranstaltungen werden in Form von Vorlesungen, Seminaren, Übungen und betreuten Projektgruppen angeboten.
- (2) Vorlesungen vermitteln grundlegende Studieninhalte und werden zumeist von Übungen begleitet, in denen die Inhalte von den Studierenden in kleinen Gruppen erarbeitet und vertieft werden. Sie werden zumeist durch eine Klausur abgeschlossen.
- (3) Seminare sind vor allem durch die aktive Erarbeitung von Studieninhalten und die Darstellung durch die Studierenden, z.B. in Form von Referaten, gekennzeichnet. Sie werden durch eine Klausur oder eine schriftliche Hausarbeit abgeschlossen.
- (4) In den betreuten Projektgruppen schließlich arbeiten die Studierenden weitgehend selbstständig an einem studienrelevanten Projekt. Sie werden dabei von einem Lehrenden betreut. Projektgruppen werden zumeist durch eine schriftliche Darstellung des Projektergebnisses abgeschlossen.

§ 9

Strukturierung des Studiums und der Prüfung

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. Module sind thematisch, inhaltlich und zeitlich definierte Studieneinheiten, die zu auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikationen führen, welche in einem Lernziel festgelegt sind. Module können sich aus Veranstaltungen verschiedener Lehr- und Lernformen zusammensetzen. Der Richtwert für den Umfang eines Moduls beträgt 6 bis 10 SWS. Module setzen sich aus Veranstaltungen in der Regel eines oder mehrerer Semester – auch verschiedener Fächer - zusammen. Nach Maßgabe der Modulbeschreibungen können hinsichtlich der innerhalb eines Moduls zu absolvierenden Veranstaltungen Wahlmöglichkeiten bestehen.
- (2) Die Bachelorprüfung wird studienbegleitend abgelegt. Sie setzt sich aus den prüfungsrelevanten Leistungen im Rahmen der Module sowie der Bachelorarbeit zusammen. Die prüfungsrelevanten Leistungen und die Bachelorarbeit sind Modulen zugeordnet.
- (3) Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls setzt das Erbringen der dem Modul zugeordneten Studienleistungen und das Bestehen der dem Modul zugeordneten prüfungsrelevanten Leistungen voraus. Er führt nach Maßgabe der Modulbeschreibungen zum Erwerb von 4 bis 12 Leistungspunkten.
- (4) Die Zulassung zu einem Modul kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere von der erfolgreichen Teilnahme an einem anderen Modul oder an mehreren anderen Modulen abhängig sein.
- (5) Die Zulassung zu einer Lehrveranstaltung kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen von der vorherigen Teilnahme an einer anderen Lehrveranstaltung desselben Moduls oder dem Bestehen einer prüfungsrelevanten Leistung desselben Moduls abhängig sein.
- (6) Die Modulbeschreibungen legen für jedes Modul fest, in welchem zeitlichen Turnus es angeboten wird.

§ 10

Prüfungsrelevante Leistungen, Anmeldung

- (1) Die Modulbeschreibungen regeln die Anforderungen an die Teilnahme bezüglich der einzelnen Lehrveranstaltungen.

(2) Innerhalb jedes Moduls ist mindestens eine Studienleistung zu erbringen. Dies können insbesondere sein: Klausuren, Referate, Hausarbeiten, Praktika, (praktische) Übungen, mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge oder Protokolle. Soweit die Art einer Studienleistung nicht in der Modulbeschreibung definiert ist, wird sie von der/dem Lehrenden jeweils zu Beginn der Veranstaltung bekannt gemacht. Studienleistungen sollen in der durch die fachlichen Anforderungen gebotenen Sprache erbracht werden. Diese wird von der Veranstalterin/dem Veranstalter zu Beginn der Veranstaltung, innerhalb derer die Studienleistung zu erbringen ist, bekannt gemacht. Ist die Studienleistung einem Modul, nicht aber einer bestimmten Veranstaltung zugeordnet, erfolgt die Bekanntmachung der Sprache mit der Terminbekanntmachung.

(3) Die Modulbeschreibungen definieren die innere Struktur der Module und legen für jede Lehrveranstaltung die Anzahl der in ihr zu erreichenden Leistungspunkte fest, die jeweils einem Arbeitsaufwand von 25 bis 30 Stunden je Punkt entsprechen.

(4) Die Modulbeschreibungen legen fest, welche Studienleistungen des jeweiligen Moduls Bestandteil der Bachelorprüfung sind (prüfungsrelevante Leistungen). Prüfungsrelevante Leistungen können auf einzelne Lehrveranstaltungen oder mehrere Lehrveranstaltungen eines Moduls oder auf ein ganzes Modul bezogen sein.

(5) Die Teilnahme an einer prüfungsrelevanten Leistung setzt die vorherige Anmeldung zu ihr voraus. Die Anmeldung zu prüfungsrelevanten Leistungen, die mit einer Lehrveranstaltung verbunden sind, ist innerhalb von vier Wochen vom Beginn der Lehrveranstaltung an möglich. Die Fristen für die Anmeldung zu Modulabschlussprüfungen werden durch Aushang bekannt gemacht. Ein Rücktritt von der Anmeldung ist bis drei Wochen vor dem Prüfungstermin möglich.

§ 11

Die Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Sie soll einen Umfang von 12.000 Wörtern nicht überschreiten.

(2) Die Bachelorarbeit wird von einer/einem gemäß § 13 bestellten Prüferin/Prüfer ausgegeben und betreut. Für die Wahl der Themenstellerin/des Themenstellers sowie für die Themenstellung hat die Kandidatin/der Kandidat ein Vorschlagsrecht.

(3) Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt auf Antrag der/des Studierenden im Auftrag der Dekanin/des Dekans/des Dekanats durch das Prüfungsamt. Sie setzt voraus, dass die/der Studierende 122 Leistungspunkte aus prüfungsrelevanten Studienleistungen erreicht hat. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt sechs Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb einer Woche nach Beginn der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(5) Die Abschlussarbeit kann in englischer oder deutscher Sprache abgefasst werden. Die Arbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis

enthalten. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die Kandidatin/Der der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie/er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat; die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben.

§ 12

Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt in zweifacher Ausfertigung (maschinenschriftlich, gebunden und paginiert) einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß vorgelegt, gilt sie gemäß § 20 Abs. 1 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüferinnen/Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Eine der Prüferinnen/der Prüfer soll diejenige/derjenige sein, die/der das Thema gestellt hat. Die zweite Prüferin/Der zweite Prüfer wird von der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat bestimmt. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 16 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note für die Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 16 Abs. 2 gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird von der Dekanin/dem Dekan eine dritte Prüferin/ein dritter Prüfer zur Bewertung der Bachelorarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten gebildet. Die Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

(3) Das Bewertungsverfahren für die Bachelorarbeit soll vier Wochen nicht überschreiten.

§ 13

Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer

(1) Die Dekanin/der Dekan/das Dekanat bestellt für die prüfungsrelevanten Leistungen und die Bachelorarbeit die Prüferinnen/Prüfer sowie, soweit es um mündliche Prüfungen geht, die Beisitzerinnen/Beisitzer.

(2) Prüferin/Prüfer kann jede gemäß § 95 HG prüfungsberechtigte Person sein, die, soweit nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fach, auf das sich die prüfungsrelevante Leistung beziehungsweise die Bachelorarbeit bezieht, regelmäßig einschlägige Lehrveranstaltungen abhält. Über Ausnahmen entscheidet die Dekanin/der Dekan/das Dekanat.

(3) Zur Beisitzerin/zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer eine einschlägige Bachelorprüfung oder eine gleich - oder höherwertige Prüfung abgelegt hat.

(4) Die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(5) Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin/eines Beisitzers abgelegt. Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin/der Prüfer

die Beisitzerin/den Beisitzer zu hören. Die wesentlichen Gegenstände und die Note der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von der Prüferin/dem Prüfer und der Beisitzerin/dem Beisitzer zu unterzeichnen ist.

(6) Schriftliche prüfungsrelevante Leistungen werden von einer Prüferin/einem Prüfer bewertet.

(7) Für die Bewertung der Bachelorarbeit gilt § 12.

§ 14

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.

(2) Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des studierten Studiengangs im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Nordrhein-Westfalen mit den anderen Ländern oder dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in einem weiterbildenden Studium gemäß § 90 HG erbracht worden sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung am Oberstufen-Kolleg Bielefeld in einschlägigen Wahlfächern erbracht worden sind, werden als Studienleistungen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(5) Studierenden, die aufgrund einer Einstufungsprüfung berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für die Dekanin /den Dekan/das Dekanat bindend.

(6) Werden Leistungen auf prüfungsrelevante Leistungen angerechnet, sind ggfs. die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet. Führt die Anerkennung von Leistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, dazu, dass eine Modulnote nicht gebildet werden kann, so wird dieses Modul nicht in die Berechnung der Gesamtnote mit einbezogen. Die oder der Studierende hat die für die

Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Prüfungsrelevante Leistungen können höchstens bis zu einem Anteil von 50 Prozent angerechnet werden.

(7) Zuständig für die Anrechnungen ist die Dekanin / der Dekan/das Dekanat. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind die zuständigen Fachvertreterinnen/Fachvertreter zu hören.

§ 14a

Nachteilsausgleich für Behinderte und chronisch Kranke

(1) Macht ein Studierender/eine Studierende glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, muss die Dekanin/der Dekan/das Dekanat die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. Entsprechendes gilt bei Studienleistungen.

(2) Bei Entscheidungen nach Absatz 1 ist auf Wunsch der/des Studierenden die/der Behindertenbeauftragte des Fachbereichs zu beteiligen. Sollte in einem Fachbereich keine Konsultierung der/des Behindertenbeauftragten möglich sein, so ist die/der Behindertenbeauftragte der Universität anzusprechen.

(3) Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder, falls vorhanden, Behindertenausweise.

§ 15

Bestehen der Bachelor-Prüfung, Wiederholung

(1) Die Bachelorprüfung hat bestanden, wer nach Maßgabe von § 7 Abs. 2, § 10 sowie der Modulbeschreibungen alle Module sowie die Bachelorarbeit mindestens mit der Note ausreichend (4,0) (§ 16 Abs. 1) bestanden hat. Zugleich müssen 180 Leistungspunkte erworben worden sein.

(2) Für das Bestehen jeder prüfungsrelevanten Leistung eines Moduls stehen den Studierenden drei Versuche zur Verfügung. In jedem Modul steht den Studierenden darüber hinaus für eine der zu erbringenden prüfungsrelevanten Leistungen ein vierter Versuch zur Verfügung. Wiederholungen zum Zweck der Notenverbesserung sind ausgeschlossen. Ein Modul gilt allgemein als endgültig nicht bestanden, wenn sich nach Ausschöpfung aller für die prüfungsrelevanten Leistungen zur Verfügung stehenden Versuche nicht eine Modulnote i.S. von § 16 Abs. 2 von mindestens „ausreichend“ (4,0) ergibt.

(3) Für die in § 7 Abs. 1 als Alternativen angegebenen Pflichtmodule gilt, dass Studierende sich für eines der gegebenenfalls zur Wahl stehenden Module entscheiden müssen. Für das gewählte Modul gilt Absatz (2) unverändert.

(4) Die Bachelorarbeit kann im Fall des Nichtbestehens einmal wiederholt werden. Dabei ist ein neues Thema zu stellen. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas in der in § 11 Abs. 4 Satz 3 genannten Frist ist jedoch nur möglich, wenn die Kandidatin/der Kandidat bei ihrer/seiner ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(5) Ist ein Pflichtmodul oder die Bachelorarbeit endgültig nicht bestanden oder hat die/der Studierende ein Wahlpflichtmodul endgültig nicht bestanden und keine Möglichkeit mehr, an seiner Stelle ein anderes Modul erfolgreich zu absolvieren, ist die Bachelorprüfung insgesamt endgültig nicht bestanden.

(6) Hat eine Studierende / ein Studierender das Bachelorstudium endgültig nicht bestanden, wird ihr/ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Leistungen und ggfs. die Noten sowie die zum erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums noch fehlenden Leistungen enthält und erkennen lässt, dass das Bachelorstudium endgültig nicht bestanden ist.

(7) Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung wird abweichend von Absatz 5 ein Zeugnis ausgestellt, das die erbrachten Leistungen und ggfs. die Noten enthält. Das Zeugnis wird von der Dekanin/ dem Dekan/ dem Dekanat des zuständigen Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel dieses Fachbereichs versehen.

§ 16

Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote

(1) Alle prüfungsrelevanten Leistungen sind zu bewerten. Dabei sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Für nicht prüfungsrelevante Studienleistungen können die fächerspezifischen Bestimmungen eine Benotung vorsehen.

(2) Für jedes Modul wird aus den Noten der ihm zugeordneten prüfungsrelevanten Leistungen eine Note gebildet. Sind einem Modul mehrere prüfungsrelevante Leistungen zugeordnet, wird aus den mit ihnen erzielten Noten die Modulnote gebildet; die Modulbeschreibungen regeln das Gewicht, mit denen die Noten der einzelnen prüfungsrelevanten Leistungen in die Modulnote eingehen. Bei der Bildung der Modulnote werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet

bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
von 1,6 bis 2,5	= gut;
von 2,6 bis 3,5	= befriedigend;
von 3,6 bis 4,0	= ausreichend;
über 4,0	= nicht ausreichend.

(3) Aus den Noten der Module und Bachelorarbeit wird eine Gesamtnote gebildet. Die Note der Bachelorarbeit geht mit einem Anteil von 15 % in die Gesamtnote ein. Die Modulbeschreibungen regeln das Gewicht, mit dem die Noten der einzelnen Module in die Berechnung der Gesamtnote eingehen. Dezimalstellen außer der ersten werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
von 1,6 bis 2,5	= gut;
von 2,6 bis 3,5	= befriedigend;
von 3,6 bis 4,0	= ausreichend;
über 4,0	= nicht ausreichend.

(4) Zusätzlich zur Gesamtnote gemäß Absatz 3 wird anhand des erreichten Zahlenwerts eine Note nach Maßgabe der ECTS-Bewertungsskala festgesetzt. Dabei erhalten die Noten

A	in der Regel 10 %
B	in der Regel 25 %
C	in der Regel 30 %
D	in der Regel 25 %
E	in der Regel 10 %

der erfolgreichen Absolventinnen/Absolventen eines Jahrgangs. Als Grundlage sind je nach Nachfrage des Abschlussjahrgangs außer dem Abschlussjahrgang zwei vorher-gehende Jahrgänge als Kohorte zu erfassen.

§ 17

Bachelorzeugnis und Bachelorurkunde

(1) Hat die/der Studierende das Bachelorstudium erfolgreich abgeschlossen, erhält sie/er über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis wird aufgenommen:

- a) die Note der Bachelorarbeit,
- b) das Thema der Bachelorarbeit,
- c) die Gesamtnote der Bachelorprüfung gemäß § 16 Abs. 4,
- d) die bis zum erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums benötigte Fachstudiendauer.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte prüfungsrelevante Leistung erbracht worden ist.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der/dem Studierenden eine Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 beurkundet.

(4) Dem Zeugnis und der Urkunde wird eine englischsprachige Fassung beigelegt.

(5) Das Bachelorzeugnis und die Bachelorurkunde werden von der Dekanin/dem Dekan des zuständigen Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel dieses Fachbereichs versehen.

§ 18

Diploma Supplement

(1) Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Bachelorstudiums wird der Absolventin/dem Absolventen ein Diploma Supplement mit Transcript ausgehändigt. Das Diploma

Supplement informiert über den individuellen Studienverlauf, besuchte Lehrveranstaltungen und Module, die während des Studiums erbrachten Leistungen und deren Bewertungen und über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studiengangs.

(2) Das Diploma Supplement wird nach Maßgabe der von der Hochschulrektorenkonferenz insoweit herausgegebenen Empfehlungen erstellt.

§ 19

Einsicht in die Studienakten

Der/dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder prüfungsrelevanten Leistung Einsicht in ihre bzw. seine Arbeiten, die Gutachten der Prüferinnen/Prüfer und in die entsprechenden Protokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der prüfungsrelevanten Leistung bei der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat zu stellen. Die Dekanin /der Dekan/das Dekanat bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Gleiches gilt für die Bachelorarbeit.

§ 20

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine prüfungsrelevante Leistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die/der Studierende ohne triftige Gründe nicht zu dem festgesetzten Termin zu ihr erscheint oder wenn sie/er nach ihrem Beginn ohne triftige Gründe von ihr zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche prüfungsrelevante Leistung bzw. die Bachelorarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der/des Studierenden kann die Dekanin/der Dekan/das Dekanat ein ärztliches Attest verlangen. Erkennt die Dekanin/der Dekan/das Dekanat die Gründe an, wird der/dem Studierenden dies schriftlich mitgeteilt.

(3) Versuchen Studierende, das Ergebnis einer prüfungsrelevanten Leistung oder der Bachelorarbeit durch Täuschung, zum Beispiel Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als nicht erbracht und als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wer die Abnahme einer prüfungsrelevanten Leistung stört, kann von den jeweiligen Lehrenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Erbringung der Einzelleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende prüfungsrelevante Leistung als nicht erbracht und mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann die Dekanin/der Dekan/das Dekanat die/den Studierenden von der Bachelorprüfung insgesamt ausschließen. Die Bachelorprüfung ist in diesem Fall endgültig nicht bestanden. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

(4) Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen von der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 21

Ungültigkeit von Einzelleistungen

(1) Hat die/der Studierende bei einer prüfungsrelevanten Leistung oder der Bachelorarbeit getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die Dekanin/ der Dekan/das Dekanat nachträglich das Ergebnis und ggfs. die Noten für diejenigen prüfungsrelevanten Leistungen bzw. die Bachelorarbeit, bei deren Erbringen die/der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und diese Leistungen ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer prüfungsrelevanten Leistung bzw. die Bachelorarbeit nicht erfüllt, ohne dass die/ der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen der prüfungsrelevanten Leistung bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin/der Dekan/das Dekanat unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Modul nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen des Moduls bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin/der Dekan/das Dekanat unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(4) Waren die Voraussetzungen für die Einschreibung in die gewählten Studiengänge und damit für die Zulassung zur Bachelorprüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird dieser Mangel erst nach der Aushändigung des Bachelorzeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Bachelorprüfung geheilt. Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin/der Dekan/das Dekanat unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen hinsichtlich des Bestehens der Prüfung.

(5) Der/dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(6) Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen, ggfs. wird ein neues Zeugnis erteilt. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 22

Aberkennung des Bachelorgrades

Die Aberkennung des Bachelorgrades kann erfolgen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. § 21 gilt entsprechend. Zuständig für die Entscheidung ist die Dekanin/der Dekan/das Dekanat.

§ 23

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

Sie gilt für alle Studierenden, die seit dem Wintersemester 2005/2006 ihr Studium aufgenommen haben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des im Rahmen seiner Eilkompetenz handelnden Dekans des Fachbereichs Philologie vom 04.06.2009.

Münster, den 07.07.2009

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 07.07.2009

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

**Prüfungsordnung
für den BA-Studiengang
„Language, Text, and Information“
(LTI)**

Anhang 1: Modulbeschreibungen



Bemerkungen:

1. LTI kann mit dem Schwerpunkt Sprachwissenschaft/Sprachtechnologie oder dem Schwerpunkt Textwissenschaft/Texttechnologie studiert werden. Die zu erbringenden Studienleistungen im Nicht-Schwerpunkt-Studienbereich ist im Allgemeinen geringer. Durch Schrägstrich getrennte Angaben zu SWS, LP und Gewichtungen sind im Folgenden so zu verstehen, dass die erste Zahl für den Schwerpunkt Sprachwissenschaft/Sprachtechnologie und die zweite für den Schwerpunkt Textwissenschaft/Texttechnologie gilt. Ein Strich zeigt an, dass diese Veranstaltung im jeweiligen Schwerpunkt entfällt. Einfache Angaben bedeuten, dass sie für beide Schwerpunkte gleich gelten.
2. Der Schwerpunkt Textwissenschaft/Texttechnologie wird zur Zeit nicht angeboten.
3. Die Bachelornote errechnet sich, indem die mit den angegebenen Faktoren multiplizierten Modulnoten addiert und durch 22 geteilt werden.

Bezeichnung: G language 1 - Gegenstände & Themen der anglistischen Sprachwissenschaft und Sprachtechnologie							
Inhalt und Qualifikationsziele: Das Grundlagenmodul führt in Themen der maschinellen Analyse von Sprachdaten ein. Es bietet eine integrierte Sicht formaler und deskriptiver, theoretischer und praktischer Gesichtspunkte der Sprachwissenschaft und Informatik. Insbesondere leistet es die Integration von Informationstheorie, Informatik und Sprachwissenschaft am Beispiel aufschlussreicher, computergestützter Anwendungen. Es vermittelt einen Überblick über Gegenstandsbereiche und Themen der sprachwissenschaftlichen Teildisziplinen und führt in die wissenschaftliche Betrachtung formaler und funktionaler Aspekte der englischen Sprache ein. Grundlegende Fertigkeiten des wissenschaftlichen Arbeitens werden vermittelt.							
Verwendbarkeit des Moduls: Grundlagenmodul für das erste Studiensemester im Studienbereich Sprachwissenschaft/Sprachtechnologie							
Status: Pflichtmodul							
Voraussetzungen: -							
Turnus: einsemestriges Modul, jährlich zum Wintersemester							
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote: 1fach							
Veranstaltungsart	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	FS	Studienleistungen	davon prüfungsrelevant	Voraussetzungen
Vorlesung <i>Einführung</i>	Anwesenheit	2/2	1/1	1	-	-	-
Grundkurs <i>Englische Sprachwissenschaft</i>	aktive Teilnahme	2/2	5/3	1	Klausur/reduzierte Klausur	Note der Klausur; Gewichtung: 100%	-
Integrierte Übung <i>Syntax I</i>	aktive Teilnahme	2/-	2/-	1	-	-	Besuchs des Grundkurses <i>Englische Sprachwissenschaft</i>
Gesamt		6/4	8/4				

Bezeichnung: G language 2 - Gegenstände & Themen der anglistischen Sprachwissenschaft und Sprachtechnologie							
Inhalt und Qualifikationsziele: Das Grundlagenmodul G language 2 erweitert den Überblick über die Möglichkeiten und Themen der maschinellen Analyse natürlicher Sprachen am Beispiel des Englischen und des Deutschen. Es baut auf den Stoff des 1. Semesters auf, vertieft die integrative (computerlinguistisch-sprachwissenschaftliche) Behandlung formaler und funktionaler Aspekte und erweitert den Überblick über Themen der linguistischen Beschreibungsebenen sowie ihrer informationstechnischen Modellierung. Insbesondere die Bereiche der Phonetik und Phonologie sowie der Morphosyntax werden vertieft.							
Verwendbarkeit des Moduls: Grundlagenmodul für das zweite Studiensemester im Studienbereich Sprachwissenschaft/Sprachtechnologie							
Status: Pflichtmodul							
Voraussetzungen: Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am Modul G language 1							
Turnus: einsemestriges Modul, jährlich zum Sommersemester							
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote: 2fach							
Veranstaltungsart	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	FS	Studienleistungen	davon prüfungsrelevant	Voraussetzungen
Seminar <i>Phonetik und Phonologie</i>	aktive Teilnahme	2/-	2/-	2	-	-	-
Seminar <i>Morphosyntax</i>	aktive Teilnahme	2/2	3/3	2	Klausur oder Hausarbeit	Note der Klausur bzw. Hausarbeit; Gewichtung: 50%	-
Seminar <i>Syntax II</i>	aktive Teilnahme	2/2	3/3	2	Klausur oder Hausarbeit	Note der Klausur bzw. Hausarbeit; Gewichtung: 50%	-
Gesamt		6/4	8/6				

Bezeichnung: MT language 1 - Methoden und Theorien der anglistischen Sprachwissenschaft

Inhalt und Qualifikationsziele: Das Aufbaumodul vertieft und erweitert die sprachwissenschaftlichen Kenntnisse der Studierenden vor allem hinsichtlich der Verschränkung empirischer und formaler sowie regelbasierter und stochastischer Methoden. Fundamentale Grammatiktheorien und -formalismen werden eingeführt. Die Beschreibungsebenen der Semantik und Pragmatik werden vertieft. Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens, insbesondere das wissenschaftliche Schreiben, werden vermittelt.

Verwendbarkeit des Moduls: Aufbaumodul für das zweite Studienjahr im Studienbereich Sprachwissenschaft/Sprachtechnologie

Status: Pflichtmodul

Voraussetzungen: Nachweis des erfolgreichen Abschlusses des ersten Studienjahres

Turnus: einsemestriges Modul, jährlich zum Wintersemester

Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote: 2fach/1fach

Veranstaltungsart	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	FS	Studienleistungen	davon prüfungsrelevant	Voraussetzungen
Seminar <i>Empirische Linguistik</i>	aktive Teilnahme	2/2	2/2	3	-	-	-
Seminar <i>Semantik und Pragmatik</i>	aktive Teilnahme	2/2	4/4	3	Hausarbeit	Note der Hausarbeit; Gewichtung: 50%/100%	-
Seminar <i>Syntax III</i>	aktive Teilnahme	2/-	4/-	3	Hausarbeit	Note der Hausarbeit; Gewichtung: 50%/-	-
Gesamt		6/4	10/6				

Bezeichnung: MT language 2 - Methoden und Theorien der anglistischen Sprachwissenschaft							
Inhalt und Qualifikationsziele: Das Aufbaumodul festigt das sprachwissenschaftliche Wissen der Studierenden über lexikalische und semantische Phänomene und ihre Repräsentation in semantischen Netzen und lexikalen Datenbanken. Es setzt sich mit Fragen der Form und des Inhalts von Lexikoneinträgen auseinander. Die Schnittstellen von Syntax und Semantik werden betrachtet. Perspektiven des maschinellen Lernens werden angesprochen ebenso wie Probleme und Methoden der automatischen Disambiguierung homonymer und polysemer Wörter im Kontext.							
Verwendbarkeit des Moduls: Aufbaumodul für das zweite Studienjahr im Studienbereich Sprachwissenschaft/Sprachtechnologie							
Status: Pflichtmodul							
Voraussetzungen: Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an MT language 1							
Turnus: einsemestriges Modul, jährlich zum Sommersemester							
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote: 2fach/-							
Veranstaltungsart	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	FS	Studienleistungen	davon prüfungsrelevant	Voraussetzungen
Seminar <i>Lexikalische Semantik</i>	aktive Teilnahme	2/-	4/-	4	Hausarbeit	Note der Hausarbeit; Gewichtung: 50%	-
Seminar <i>Semantische Netze</i>	aktive Teilnahme	2/-	4/-	4	Hausarbeit	Note der Hausarbeit; Gewichtung: 50%	Teilnahme am Seminar <i>Lexikalische Semantik</i>
Integrierte Übung <i>Lexikalische Studien</i>	aktive Teilnahme	2/-	2/-	4	-	-	Teilnahme am Seminar <i>Lexikalische Semantik</i>
Gesamt		6/-	10/-				

Bezeichnung: AS language 1 - Anwendungen der Sprachwissenschaft / Sprachtechnologie							
Inhalt und Qualifikationsziele: Das Vertiefungsmodul vermittelt Einsicht in Anwendungsbereiche der Sprachtechnologie und in informationstheoretische Verfahren. Der Weg von der Problemstellung über die formale Spezifikation zu einer selbständig erarbeiteten, programmierten Lösung wird exemplarisch erarbeitet. Frei verfügbare bzw. marktgängige Produkte der Sprachtechnologie werden evaluiert. Das Modul stellt berufsrelevantes Wissen vor. Behandelt werden Themen wie Parsing, Text Data Mining, Statistisches Alignment und Maschinelle Übersetzung.							
Verwendbarkeit des Moduls: Vertiefungsmodul für das dritte Studienjahr im Studienbereich Sprachwissenschaft/Sprachtechnologie							
Status: Pflichtmodul							
Voraussetzungen: Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an MT language 2							
Turnus: einsemestriges Modul, jährlich zum Wintersemester							
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote: 1fach							
Veranstaltungsart	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	FS	Studienleistungen	davon prüfungsrelevant	Voraussetzungen
Seminar <i>Topics in NLP I</i>	aktive Teilnahme	2/2	8/6	5	Hausarbeit	Note der Hausarbeit; Gewichtung: 100%	-
Übung <i>Topics in NLP I</i>	aktive Teilnahme	4/4	2/2	5	-	-	Teilnahme am Seminar <i>Topics in NLP I</i>
Gesamt		6/6	10/8				

Bezeichnung: AS language 2 - Anwendungen der Sprachwissenschaft / Sprachtechnologie

Inhalt und Qualifikationsziele: Das Vertiefungsmodul erweitert den im fünften Semester gewonnenen Überblick über Anwendungsbereiche der Sprachtechnologie und informationstheoretische Verfahren. Es stellt berufsrelevantes Wissen vor. Der Weg von der Problemstellung über die formale Spezifikation zu einer selbständig erarbeiteten, programmierten Lösung wird wiederum exemplarisch erarbeitet. Behandelt werden Themen wie Information Retrieval, Frage-Antwort-Systeme, Automatische Zusammenfassung von Texten, *Mark-up*-Sprachen für Ontologien, Verarbeitung natürlicher Sprache für computergestützten Fremdsprachenerwerb, Textklassifikation, Probabilistische kontextfreie Grammatiken.

Verwendbarkeit des Moduls: Vertiefungsmodul für das dritte Studienjahr im Studienbereich Sprachwissenschaft/Sprachtechnologie

Status: Pflichtmodul

Voraussetzungen: Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an AS language 1

Turnus: einsemestriges Modul, jährlich zum Sommersemester

Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote: 1fach/-

Veranstaltungsart	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	FS	Studienleistungen	davon prüfungsrelevant	Voraussetzungen
Seminar <i>Topics in NLP II</i>	aktive Teilnahme	2/-	8/-	6	Projektarbeit	Note der Projektarbeit; Gewichtung: 100%	-
Übung <i>Topics in NLP II</i>	aktive Teilnahme	4/-	2/-	6	-	-	Teilnahme am Seminar <i>Topics in NLP II</i>
Gesamt		6/-	10/-				

Bezeichnung: G text 1 - Gegenstände und Themen der Textwissenschaft/Texttechnologie

Inhalt und Qualifikationsziele: In diesem Modul erwerben die Studierenden Überblickswissen über grundlegende Themen der Texttechnologie. Insbesondere lernen sie gängige Methoden der Textstrukturierung durch Auszeichnungs- und Beschreibungssprachen kennen. Der menschlichen Sprach-, Text- und Diskurskompetenz im Rezipieren und Verstehen von Texten wird die computergestützte Verarbeitung von elektronisch verfügbaren Texten gegenübergestellt. An praktischen Beispielen erfahren die Studierenden wie Textstrukturen unterschiedlicher Textgenres mittels einer formalen Sprache automatisch analysiert und beschrieben werden können. Stationen aus dem Lebenszyklus von Texten wie Informationen aufbereiten, Texterstellung, Präsentation, Transformation, Archivierung sowie ein breiteres Anwendungsspektrum wird vorgestellt. Die Module des ersten Jahres integrieren die geisteswissenschaftliche Sicht auf Texte mit Aspekten ihrer automatischen Verarbeitung und Aufbereitung, wobei neben dem praktischen Umgang mit Techniken der Textverarbeitung auch ein theoretisches Fundament und Informatikkenntnisse geschaffen werden.

Verwendbarkeit des Moduls: Grundlagenmodul für das erste Studiensemester, Studienbereich Textwissenschaft/Texttechnologie

Status: Pflichtmodul

Voraussetzungen: -

Turnus: einsemestriges Modul, jährlich zum Wintersemester

Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote: 1fach

Veranstaltungsart	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	FS	Studienleistungen	davon prüfungsrelevant	Voraussetzungen
Grundkurs <i>Einführung in die Texttechnologie</i>	aktive Teilnahme	2/2	3/3	1	Klausur	Note der Klausur; Gewichtung: 100%/50%	-
Integrierte Übung <i>Texttechnologie</i>	aktive Teilnahme	2/2	1/2	1	-/Referat	-	Teilnahme am Grundkurs <i>Einführung in die Texttechnologie</i>
Grundkurs <i>Textstrukturierung und Textencodung</i>	aktive Teilnahme	-/2	-/3	1	Klausur	Note der Klausur; Gewichtung: -/50%	Teilnahme am Grundkurs <i>Einführung in die Texttechnologie</i>
Gesamt		4/6	4/8				

Bezeichnung: G text 2 - Gegenstände und Themen der Textwissenschaft/Texttechnologie							
Inhalt und Qualifikationsziele: Das Modul G text 2 vertieft den Stoff von G text 1, erweitert das Grundlagenwissen der Texttechnologie und schärft die Begrifflichkeit (Textklasse, Textgenre, Textsorte, Fachdomäne, Textgrammatik etc.). Über den Grundkurs hinaus werden formale Aspekte des Studienobjekts Text und der beschreibenden Metasprache behandelt. An authentischen Texten und praxisnahen Inhalten werden die Möglichkeiten und Vorgehensweisen beim Analysieren und Finden von Textstrukturen erprobt, sowie erste Grenzen der Formalisierbarkeit erkannt.							
Verwendbarkeit des Moduls: Grundlagenmodul für das zweite Studiensemester, Studienbereich Textwissenschaft/Texttechnologie							
Status: Pflichtmodul							
Voraussetzungen: -							
Turnus: einsemestriges Modul, jährlich zum Sommersemester							
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote: 1fach							
Veranstaltungsart	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	FS	Studienleistungen	davon prüfungsrelevant	Voraussetzungen
Seminar <i>Themen der Textwissenschaft und Texttechnologie</i>	aktive Teilnahme	2/2	3/3	2	Klausur	Note der Klausur; Gewichtung: 100%	-
Integrierte Übung <i>Themen der Textwissenschaft und Texttechnologie</i>	aktive Teilnahme	2/2	3/3	2	Projektarbeit	-	Teilnahme am Seminar <i>Themen der Textwissenschaft und Texttechnologie</i>
Übung <i>Textencoding</i>	aktive Teilnahme	-/2	-/2	2	-	-	Teilnahme am Seminar <i>Themen der Textwissenschaft und Texttechnologie</i>
Gesamt		4/6	6/8				

Bezeichnung: MT text 1 - Methoden und Theorien der Textwissenschaft / Texttechnologie							
Inhalt und Qualifikationsziele: Das Modul MT text 1 setzt die in vorherigen Modulen erworbenen Kenntnisse und praktischen Erfahrungen voraus. Kern des Moduls ist die Vertiefung der Programmierkenntnisse mit Perl und ihre Anwendung auf praktische Aufgabenstellungen, z.B. bei der Weiterverarbeitung strukturiert annotierter Textdaten. Dazu kann die Extraktion häufig wiederkehrender Wortfolgen / Konstruktionen, oder die Suche nach quantitativen Eigenschaften von Texten gehören, die der statistischen Stilistik oder der Feststellung der Autorschaft dienlich sind.							
Verwendbarkeit des Moduls: Aufbaunmodul für das dritte Studiensemester, Studienbereich Textwissenschaft/Texttechnologie							
Status: Pflichtmodul							
Voraussetzungen: -							
Turnus: einsemestriges Modul, jährlich zum Wintersemester							
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote: 1fach/2fach							
Veranstaltungsart	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	FS	Studienleistungen	davon prüfungsrelevant	Voraussetzungen
Seminar <i>Automatische Textanalyse</i>	aktive Teilnahme	2/2	3/4	3	Hausarbeit	Note der Hausarbeit; Gewichtung: 100%/50%	-
Integrierte Übung <i>Automatische Textanalyse</i>	aktive Teilnahme	2/2	3/2	3	Projektarbeit mit Referat	-	Teilnahme am Seminar <i>Automatische Textanalyse</i>
Seminar <i>Introduction to Digital Philology</i>	aktive Teilnahme	-/2	-/4	3	Hausarbeit	Note der Hausarbeit; Gewichtung: -/50%	-
Gesamt		4/6	6/10				

Bezeichnung: MT text 2 - Methoden und Theorien der Textwissenschaft / Texttechnologie							
Inhalt und Qualifikationsziele: Das Aufbaumodul vertieft den Stoff des ersten Studienjahrs und wendet sich verstärkt den Problemen der formalen Behandlung von Texten durch Auszeichnungs- und Beschreibungssprachen zu. Die Studierenden erreichen ein höheres theoretisches Reflexionsniveau und sind befähigt, die Anatomie eines Textes/Dokuments zu beschreiben, Texte zu strukturieren, logische Textelemente auf ihre Funktion und ihren Zusammenhang hin zu gliedern und Text- / Dokumentmodelle zu erstellen. Auszeichnungssprache der Wahl ist XML. Mit ihr werden zunächst die Kernelemente des „markup“ festgelegt, die DTD-Syntax beschrieben und Struktur und Layout getrennt. Die grundlegenden Begriffe und die zugehörige Fachterminologie werden behandelt. Lernziel ist dabei die Erkennung von Möglichkeiten und Grenzen der Metasprache.							
Verwendbarkeit des Moduls: Aufbaumodul für das vierte Studiensemester, Studienbereich Textwissenschaft/Texttechnologie							
Status: Pflichtmodul							
Voraussetzungen: -							
Turnus: einsemestriges Modul, jährlich zum Sommersemester							
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote: -/2fach							
Veranstaltungsart	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	FS	Studienleistungen	davon prüfungsrelevant	Voraussetzungen
Seminar <i>Hyper-texte</i>	aktive Teilnahme	-/2	-/4	4	Hausarbeit	Note der Hausarbeit; Gewichtung: 50%	-
Seminar <i>XML und HTML</i>	aktive Teilnahme	-/2	-/4	4	Projektarbeit	Note der Projektarbeit; Gewichtung: 50%	-
Integrierte Übung <i>XML und HTML</i>	aktive Teilnahme	-/2	-/2	4	Referat	-	-
Gesamt		-/6	-/10				

Bezeichnung: AS text 1 – Anwendungen der Textwissenschaft / Texttechnologie							
Inhalt und Qualifikationsziele: Im Modul Anwendungen lernen die Studierenden, wie multilinguale textuelle Objekte verschiedener Fachdomänen und gemischter Medien analysiert und durch DTDs spezifiziert werden. Sie lernen, wie dies in einem mehrfach zu durchlaufenden Zyklus von Spezifikation, Implementation, Test und Modifikation geschieht. Aus dem textuellen Datenbestand können automatisch verschiedene Textversionen abgeleitet werden, z.B. mehrere Sprachversionen. Die verschiedenen einzelsprachlichen Versionen können aus dem Textkorpus herausgefiltert, auf Parallelität und konsistente Information geprüft, transformiert, manipuliert und im Lebenszyklus von Dokumenten neu genutzt werden. Die Studierenden sollen Werkzeuge, Verfahren, und softwaretechnische Voraussetzungen kennenlernen sowie neue Standards der Auszeichnungssprachen berücksichtigen. Die Wirkung der Auszeichnung auf lexikographische Datenstrukturen und auf Retrieval-Funktionalität soll erfahren werden.							
Verwendbarkeit des Moduls: Vertiefungsmodul für das fünfte Studiensemester, Studienbereich Textwissenschaft/Texttechnologie							
Status: Pflichtmodul							
Voraussetzungen: -							
Turnus: einsemestriges Modul, jährlich zum Wintersemester							
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote: (nicht prüfungsrelevant)							
Veranstaltungsart	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	FS	Studien-leistungen	davon prüfungsrelevant	Voraussetzungen
Seminar <i>Topics in Digital Philology I</i>	aktive Teilnahme	2/2	6/8	5	Hausarbeit	Note der Hausarbeit; Gewichtung: 100%	-
Übung <i>Topics in Digital Philology I</i>	aktive Teilnahme	4/2	2/2	5	-	-	Teilnahme am Seminar <i>Topics in Digital Philology I</i>
Gesamt		6/4	8/10				

Bezeichnung: AS text 2 – Anwendungen der Textwissenschaft / Texttechnologie							
Inhalt und Qualifikationsziele: Studierende wenden das gewonnene Wissen auf historische Texte an, die mehrsprachig und multimedial sind. Diese werden texttechnologisch so aufbereitet und repräsentiert, dass der Faksimile-Charakter bewahrt, sprachlich vermittelte Information jedoch aufgeschlüsselt und lesbar werden. Die Aufgabe verlangt die Verschränkung der Textwissenschaft mit der Texttechnologie, Sprachtechnologie und der Informatik.							
Verwendbarkeit des Moduls: Vertiefungsmodul für das sechste Studiensemester, Studienbereich Textwissenschaft/Texttechnologie							
Status: Pflichtmodul							
Voraussetzungen: -							
Turnus: einsemestriges Modul, jährlich zum Sommersemester							
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote: -/1fach							
Veranstaltungsart	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	FS	Studienleistungen	davon prüfungsrelevant	Voraussetzungen
Seminar <i>Topics in Digital Philology II</i>	aktive Teilnahme	-/2	-/8	6	Hausarbeit	Note der Hausarbeit; Gewichtung: 100%	-
Übung <i>Topics in Digital Philology II</i>	aktive Teilnahme	-/4	-/2	6	-	-	Teilnahme am Seminar <i>Topics in Digital Philology II</i>
Gesamt		-/6	-/10				

Bezeichnung: G info 1 – Grundlagen der Informatik

Inhalt und Qualifikationsziele: Die Vorlesung soll einen grundlegenden Einblick in das Gebiet der Informatik vermitteln, in Programmiersprachen und Programmentwicklung einführen; Grundkenntnisse von Algorithmen darbieten; Erfahrungen in der Erstellung von Programmen erweitern; Kenntnisse über Datenstrukturen vermitteln (1. Semester).

Erfahrungen in der Programmierung vertiefen, den Überblick in das Gebiet der Informatik erweitern; Kenntnisse zu komplexen Datenstrukturen und komplexen Algorithmen vermitteln.

Verwendbarkeit des Moduls: Grundlagenmodul für das erste und zweite Studiensemester, Studienbereich Informatik

Status: Pflichtmodul

Voraussetzungen: -

Turnus: einjähriges Modul, jährlich

Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote: 2fach

Veranstaltungsart	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	FS	Studien-leistungen	davon prüfungsrelevant	Voraussetzungen
Vorlesung <i>Informatik I: Programmierung</i>	Teilnahme	4	8	1	Klausur	Note der Klausur; Gewichtung: 50%	-
Übung <i>informatik I</i>	aktive Teilnahme	3	2	1	-	-	-
Vorlesung <i>Informatik II: Algorithmen und Datenstrukturen</i>	Teilnahme	4	8	2	Klausur	Note der Klausur; Gewichtung: 50%	-
Übung <i>informatik II</i>	aktive Teilnahme	2	1	2	-	-	-
Gesamt		13	19				

Bezeichnung: G math 1 – Grundlagen der Mathematik							
Inhalt und Qualifikationsziele: Kenntnisse der Mathematik vermitteln, die für Zwecke der Informatik, der Sprach- und Texttechnologie benötigt werden. Fähigkeit zur selbständigen Anwendung durch Übungen ausbilden. Kenntnisse in Statistik und Wahrscheinlichkeitstheorie. Anwendungen auf Sprache und Text vorstellen; Studierende befähigen, das Gelernte selbständig zu nutzen.							
Verwendbarkeit des Moduls: Grundlagenmodul für das erste Studiensemester, Studienbereich Informatik							
Status: Pflichtmodul							
Voraussetzungen: -							
Turnus: einsemestriges Modul, jährlich zum Wintersemester							
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote: 1fach							
Veranstaltungsart	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	FS	Studien-leistungen	davon prüfungsre-levant	Voraussetzungen
Vorlesung <i>Ma-thematik für Physiker I</i>	Teilnahme	4	7	1	Klausur	Note der Klausur; Gewichtung: 100%	-
Übung <i>Mathe-matik für Physi-ker I</i>	aktive Teilnahme	2	2	1	-	-	-
Gesamt		6	9				

Bezeichnung: AM info 1 – Grundzüge der Theoretischen Informatik

Inhalt und Qualifikationsziele: Grundlagen der Automatentheorie; Endliche Automaten; Kellerautomaten; Stapelautomaten; linear beschränkte Automaten; *Turing*maschinen. Grundlagen der formalen Sprachen; reguläre Ausdrücke; kontextfreie Sprachen; kontextsensitive Sprachen; rekursive aufzählbare Sprachen; Grundlagen der formalen Grammatiken; lineare Grammatiken; kontextfreie Grammatiken; kontextsensitive Grammatiken; unbeschränkte Grammatiken; Grundlagen der Komplexitätstheorie; NP-vollständige Algorithmen; Unentscheidbarkeiten und nicht berechenbare Funktionen

Verwendbarkeit des Moduls: Aufbaumodul für das dritte Studiensemester, Studienbereich Informatik

Status: Pflichtmodul

Voraussetzungen: -

Turnus: einsemestriges Modul, jährlich zum Wintersemester

Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote: (nicht prüfungsrelevant)

Veranstaltungsart	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	FS	Studienleistungen	davon prüfungsrelevant	Voraussetzungen
Vorlesung <i>Grundlagen der Theoretischen Informatik</i>	Teilnahme	4	10	3	Klausur	Note der Klausur; Gewichtung: 100%	-
Übung <i>Grundlagen der Theoretischen Informatik</i>	aktive Teilnahme	4	2	3	-	-	-
Gesamt		8	12				

Bezeichnung: AM info 2 – Informatik Wahlpflichtkatalog							
Inhalt und Qualifikationsziele: Auswahl aus Wahlpflichtthemen im Umfang von 6 SWS • Datenstrukturen • Kommunikationssysteme • Datenbanktechnik • Semantische Netze • Daten- und Informationsmanagement Muster-erkennung • <i>Software engineering</i> (Analyse, Modellierung) Auszeichnungssprachen • System <i>Design & Evaluation</i> (Analyse, Modellierung) • Semantik formaler Sprachen • Multimedia • Human Computer <i>Interaction</i>							
Verwendbarkeit des Moduls: Aufbauomodul für das vierte Studiensemester, Studienbereich Informatik							
Status: Pflichtmodul							
Voraussetzungen: -							
Turnus: einsemestriges Modul, jährlich zum Sommersemester							
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote: 1fach							
Veranstaltungsart	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	FS	Studien-leistungen	davon prüfungsrelevant	Voraussetzungen
Vorlesung	Teilnahme	4	8	4	Klausur	Note der Klausur; Gewichtung: 100%	-
Übung	aktive Teilnahme	2	2	4	-	-	-
Gesamt		6	10				

Bezeichnung: AW info 1 – Informatik Wahlpflichtkatalog

Inhalt und Qualifikationsziele: Auswahl aus Wahlpflichtthemen im Umfang von 6 SWS

- Datenstrukturen
- Kommunikationssysteme
- Datenbanktechnik
- Semantische Netze
- Daten- und Informationsmanagement Muster-erkennung
- *Software engineering* (Analyse, Modellierung) Auszeichnungssprachen
- System *Design & Evaluation* (Analyse, Modellierung)
- Semantik formaler Sprachen
- Multimedia
- Human Computer *Interaction*

Verwendbarkeit des Moduls: Anwendungsmodul für das fünfte Studiensemester, Studienbereich Informatik

Status: Pflichtmodul

Voraussetzungen: -

Turnus: einsemestriges Modul, jährlich zum Wintersemester

Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote: 1fach

Veranstaltungsart	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	FS	Studien-leistungen	davon prüfungsrelevant	Voraussetzungen
Vorlesung	Teilnahme	4	8	5	Klausur	Note der Klausur; Gewichtung: 100%	-
Übung	aktive Teilnahme	2	2	5	-	-	-
Gesamt		6	10				

Bezeichnung: BA projekt 1 – Projektmanagement							
Inhalt und Qualifikationsziele: Entwicklung von Projektmanagement-, Kommunikations-, Organisations- und Präsentationsfähigkeiten im Projekt mit <i>peers</i> . Prinzipien und Methoden der Planung und Durchführung eines Projektes im Team festlegen, Zeitabläufe und Meilensteine vereinbaren, Projektmanagement organisieren, Evaluationskriterien erarbeiten; mit dem Kunden kommunizieren, Aufwandsabschätzung, Angebot erstellen, Lösung erarbeiten, Präsentieren, <i>Roll out</i> .							
Verwendbarkeit des Moduls: Projektmodul für das zweite Studiensemester, Studienbereich Projektmodule							
Status: Pflichtmodul							
Voraussetzungen: -							
Turnus: einsemestriges Modul, jährlich zum Sommersemester							
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote: (nicht prüfungsrelevant)							
Veranstaltungsart	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	FS	Studienleistungen	davon prüfungsrelevant	Voraussetzungen
Projektgruppe	aktive Teilnahme	4	6	2	Projektarbeit	Note der Projektarbeit; Gewichtung: 100%	-
Gesamt		4	6				

Bezeichnung: BA projekt 2 – Programmierpraktikum							
Inhalt und Qualifikationsziele: Arbeiten im Team; Prinzipien und Methoden der Planung eines Softwareprojektes, Aufgabenverteilung im Team festlegen, Projektmanagement organisieren, Lösung erarbeiten, Evaluationskriterien erarbeiten; praktisches Programmieren							
Verwendbarkeit des Moduls: Projektmodul für das dritte/vierte Studiensemester, Studienbereich Projektmodule							
Status: Pflichtmodul							
Voraussetzungen: -							
Turnus: einsemestriges Modul, jährlich in der Zeit zwischen Winter- und Sommersemester							
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote: 1fach							
Veranstaltungsart	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	FS	Studien-leistungen	davon prüfungsrelevant	Voraussetzungen
Projektgruppe	aktive Teilnahme	8	12	3/4	Projektarbeit	Note der Projektarbeit; Gewichtung: 100%	-
Gesamt		8	12				

Bezeichnung: BA projekt 3 – Forschendes Lernen							
Inhalt und Qualifikationsziele: Tutoriell begleitetes Eigenprojekt aus dem Umfeld der B.A. Arbeit. Thema bestimmen und mit Lehrenden abstimmen; realistisch eigene Leistung beurteilen; Abschätzen der Machbarkeit bzw. Lösungsmöglichkeit der Aufgabe; fristgerechtes Arbeiten, Aufgabe selbständig mit wissenschaftlichen Methoden bearbeiten; Ausführung, Verteidigung / Diskussion der Ergebnisse der Studienarbeit in schriftlicher und mündlicher Form							
Verwendbarkeit des Moduls: Projektmodul für das fünfte Studiensemester, Studienbereich Projektmodule							
Status: Pflichtmodul							
Voraussetzungen: -							
Turnus: einsemestriges Modul, jährlich zum Wintersemester							
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote: (nicht prüfungsrelevant)							
Veranstaltungsart	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	FS	Studienleistungen	davon prüfungsrelevant	Voraussetzungen
Projektgruppe	aktive Teilnahme	10	14	5	Projektarbeit	Note der Projektarbeit; Gewichtung: 100%	-

Bezeichnung: BA Abschlussarbeit							
Inhalt und Qualifikationsziele: Thema mit Lehrenden abstimmen; Zuordnung zu einem Teilgebiet des Studiums festlegen; Nachweis der Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit erbringen							
Verwendbarkeit des Moduls: -							
Status: -							
Voraussetzungen: -							
Turnus: Sommersemester							
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote: 4fach							
Veranstaltungsart	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	FS	Studienleistungen	davon prüfungsrelevant	Voraussetzungen
Abschlussarbeit	-	-	8	6	Abschlussarbeit	Note der Abschlussarbeit; Gewichtung: 100%	-
Gesamt		-	8				

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Philosophie (1-Fach-Master) an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 07.07.2009

***Änderungsordnung* (Ordnung ab Wintersemester 2009/10)**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG -) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV NW S. 474) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

- § 1 Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung
- § 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung
- § 3 Mastergrad
- § 4 Zugang zum Studium
- § 5 Zuständigkeit
- § 6 Zulassung zur Masterprüfung
- § 7 Regelstudienzeit und Studienumfang, Gliederung des Studiums
- § 8 Studieninhalte
- § 9 Lehr-/Lernformen/Veranstaltungsarten
- § 10 Strukturierung des Studiums und der Prüfung
- § 11 Prüfungsrelevante Leistungen
- § 12 Die Masterarbeit
- § 13 Annahme und Bewertung der Masterarbeit
- § 14 Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer
- § 15 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 16 Bestehen der Masterprüfung, Wiederholung
- § 17 Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote
- § 18 Masterzeugnis und Masterurkunde
- § 19 Diploma Supplement
- § 20 Einsicht in die Studienakten
- § 21 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 22 Ungültigkeit von Einzelleistungen
- § 23 Aberkennung des Mastergrades
- § 24 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anhang: Modulbeschreibungen

§ 1**Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung**

Diese Masterprüfungsordnung gilt für das Masterstudium an der Westfälischen Wilhelms-Universität im Fach Philosophie.

§ 2**Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung**

- (1) Das Masterstudium soll den Studierenden, aufbauend auf ein abgeschlossenes grundständiges Studium, vertiefte wissenschaftliche Grundlagen sowie, unter Berücksichtigung der Anforderungen der Berufswelt Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden auf dem Gebiet der Philosophie vermitteln. Studierende sollen ferner zur selbständigen und verantwortlichen Beurteilung komplexer wissenschaftlicher Problemstellungen und zur praktischen Anwendung gefundener Lösungen befähigt werden.
- (2) Präzisierung der Studienziele: Während des Masterstudiums der Philosophie in Münster werden Kompetenzen vermittelt, für die eine breite, wenn auch beruflich offene Nachfrage besteht. Zu diesen Kompetenzen zählen insbesondere:
 - (a) die Fähigkeit zum Verständnis und zur klaren Formulierung von Problemstellungen theoretischer und praktischer Art sowie zur kritischen Bewertung von Positionen und zur begründeten Stellungnahme zu Lösungsvorschlägen;
 - (b) die Fähigkeit, die zur Untersuchung einer Fragestellung erforderlichen Informationen selbständig zu sammeln, auszuwerten und in geeigneter Weise zu präsentieren;
 - (c) die Kenntnis von begrifflichen und historischen Zusammenhängen, die unserem gegenwärtigen Selbstverständnis und unseren gegenwärtigen gesellschaftlichen Institutionen und Praktiken zu Grunde liegen.
- (3) Aus Abs. 2 können folgende berufliche Kompetenzmerkmale für das Ausbildungsziel genannt werden:
 - (a) Qualifikationsziel akademisches Philosophieren: Die Philosophie muss für ihren wissenschaftlichen Nachwuchs sorgen. Der fachwissenschaftliche MA-Studiengang Philosophie soll denjenigen Studierenden eine erstklassige Grundlage bieten, die einen Beruf in der universitären Philosophie anstreben. Studierenden, deren Berufswege außerhalb der Universität liegen, sollen wichtige Qualifikationen für das Ausüben außeruniversitärer Berufe erwerben.
 - (b) Qualifikationsziel schreibende Berufe: Schreibende Berufe werden von Absolventen/innen der Philosophie ähnlich wie von anderen Geisteswissenschaftlern/innen am häufigsten gewählt und erfolgreich ausgeübt. Zu den entsprechenden Berufsfeldern gehören insbesondere der klassische Journalismus, die Werbung und die Öffentlichkeitsarbeit. Das Philosophiestudium qualifiziert für Berufe in diesen Bereichen insofern, als es erstens in Techniken selbständiger, intensiver und zielgerichteter Recherche schult, zweitens logisch-analytische Fähigkeiten vermittelt und drittens die intensive und gewissenhafte Erarbeitung argumentativ schlüssiger und überzeugender Texte einübt.

- (c) Qualifikationsziel analytisch-argumentative Kompetenz, „Spezialist/in für das Allgemeine“: Zunehmend zeigt sich auch der Erfolg von Absolventen/innen der Philosophie in Bereichen wie Beratung und Projektleitung. Als Unternehmensberater/innen, als Referenten/innen bei Stiftungen und Institutionen oder als Projektleiter/innen bei Kultur- und Bildungseinrichtungen haben in der jüngeren Vergangenheit mehr und mehr Philosophen/innen ihren Berufsweg gefunden. Dabei kommt Ihnen zugute, dass sie im Studium gelernt haben, komplexe Probleme zu analysieren und auch dann zielstrebig und systematisch Lösungsmöglichkeiten zu finden, wenn keine Standardlösungen verfügbar sind.
- (4) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für die Anwendung in der Berufspraxis, insbesondere auch im Bereich von Forschung und Lehre, erforderlichen Kenntnisse erworben haben.

§ 3

Mastergrad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums verleiht der Fachbereich 8 „Geschichte/Philosophie“ den akademischen Grad eines „Master of Arts“.

§ 4

Zugang zum Studium

Der Zugang zum Studium ist geregelt in der Zugangs- und Zulassungsordnung für den Ein-Fach-Masterstudiengang Philosophie an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 5

Zuständigkeit

- (1) Für die Organisation der Prüfungen im Masterstudiengang Philosophie ist die Dekanin/der Dekan/das Dekanat des Fachbereichs 8 „Geschichte/Philosophie“ zuständig.
- (2) Die Dekanin/der Dekan/das Dekanat kann Mitglieder des Fachbereichs mit der Erfüllung der Aufgaben im Bereich der Prüfungsorganisation beauftragen.

§ 6

Zulassung zur Masterprüfung

- (1) Die Zulassung zur Masterprüfung erfolgt mit der Immatrikulation für den Masterstudiengang Philosophie (1-Fach-Master) an der Westfälischen Wilhelms-Universität. Sie steht unter dem Vorbehalt, dass die Einschreibung aufrechterhalten bleibt.
- (2) Soweit die Zulassung zu bestimmten Lehrveranstaltungen davon abhängig ist, dass die Bewerberin/der Bewerber über bestimmte für das Studium des Faches erforderliche Kenntnisse verfügt, ist dies in den dieser Ordnung als Anhang beigefügten Modulbeschreibungen geregelt.

§ 7

Regelstudienzeit und Studienumfang, Gliederung des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Studiums beträgt zwei Studienjahre. Ein Studienjahr besteht aus zwei Semestern.
- (2) Für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 120 Leistungspunkte zu erwerben. Hiervon entfallen 30 Leistungspunkte auf das Modul Masterarbeit. Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der/des Studierenden. Sie umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Präsenz- und Selbststudium), den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen einschließlich Abschluss- und Studienarbeiten sowie gegebenenfalls Praktika. Für den Erwerb eines Leistungspunkts wird insoweit ein Arbeitsaufwand von 30 Stunden zugrunde gelegt. Der Arbeitsaufwand für ein Studienjahr beträgt 1800 Stunden. Das Gesamtvolumen des Studiums entspricht einem Arbeitsaufwand von 3600 Stunden. Ein Leistungspunkt entspricht einem Credit-Point nach dem ECTS (European Credit Transfer System).

§ 8

Studieninhalte

Das Masterstudium im Studiengang Philosophie umfasst das Studium folgender Module nach näherer Bestimmung durch die als Anhang beigefügten Modulbeschreibungen:

- I Zentrale Fragen der theoretischen Philosophie
- II Zentrale Fragen der praktischen Philosophie
- III Geschichte der Philosophie
- IV Anthropologie und Kulturphilosophie
- V Methodische Vertiefung theoretische Philosophie (Wahlpflicht)
- VI Methodische Vertiefung praktische Philosophie (Wahlpflicht)
- VII Inhaltliche Spezialisierung theoretische Philosophie (Wahlpflicht)
- VIII Inhaltliche Spezialisierung praktische Philosophie (Wahlpflicht)
- IX Forschung und Vermittlung
- X Masterarbeit

§ 9

LehrLehr-/Lernformen/Veranstaltungsarten

- (1) Seminare dienen der Erarbeitung wissenschaftlicher Erkenntnisse, der Bewältigung komplexer Fragestellungen und der Beurteilung philosophischer Problemstellungen mit wissenschaftlichen Methoden. Inhaltlich bilden sie die Grundlage zu den Prüfungsschwerpunkten.
- (2) Kolloquien dienen der Behandlung spezieller historischer und systematischer Themen der Examensvorbereitung, sie können auch freie wissenschaftliche Themen behandeln.
- (3) Übungen dienen der Vertiefung, der exemplarischen Anwendung und der Einübung der Lehrinhalte von Seminaren.

§ 10 Strukturierung des Studiums und der Prüfung

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. Module sind thematisch, inhaltlich und zeitlich definierte Studieneinheiten, die zu auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikationen führen, welche in einem Lernziel festgelegt sind. Module können sich aus Veranstaltungen verschiedener Lehr- und Lernformen zusammensetzen; sie bestehen aus Veranstaltungen eines Semesters oder mehrerer Semester. Nach Maßgabe der Modulbeschreibungen können hinsichtlich der Module sowie hinsichtlich der innerhalb eines Moduls zu absolvierenden Veranstaltungen Wahlmöglichkeiten bestehen.
- (2) Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgelegt. Sie setzt sich aus den prüfungsrelevanten Leistungen der Module sowie der Masterarbeit zusammen. Die prüfungsrelevanten Leistungen sind Modulen zugeordnet.
- (3) Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls setzt nach Maßgabe der Modulbeschreibungen den Erwerb von Leistungspunkten voraus. Die Leistungspunkte werden durch Erbringen der dem Modul zugeordneten Studienleistungen und durch Bestehen der dem Modul zugeordneten prüfungsrelevanten Leistungen erworben.
- (4) Die Zulassung zu einem Modul kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere von der erfolgreichen Teilnahme an einem oder mehreren anderen Modulen abhängig sein.
- (5) Die Zulassung zu einer Lehrveranstaltung kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen von der vorherigen Teilnahme an einer anderen Lehrveranstaltung desselben Moduls oder dem Bestehen einer prüfungsrelevanten Leistung desselben Moduls abhängig sein.
- (6) Die Modulbeschreibungen legen für jedes Modul fest, in welchem zeitlichen Turnus es angeboten wird.

§ 11 Prüfungsrelevante Leistungen

- (1) Die in den einzelnen Lehrveranstaltungen zu erbringenden Leistungen sind in den Modulbeschreibungen festgelegt.
- (2) Der Erwerb von Leistungspunkten setzt in der Regel die erfolgreiche Erbringung einer Studienleistung voraus. Studienleistungen können insbesondere erbracht werden durch Referate, Hausarbeiten und andere Textsorten, durch die Teilnahme an Arbeitskreisen, durch Lehrtätigkeiten, (praktische) Übungen, im Rahmen von mündlichen Leistungsüberprüfungen, durch Vorträge oder Protokolle. Studienleistungen sollen in der durch die fachlichen Anforderungen gebotenen Sprache erbracht werden. Diese wird von der Veranstalterin/dem Veranstalter zu Beginn der Veranstaltung, innerhalb deren die Studienleistung zu erbringen ist, bekannt gemacht. Ist die Studienleistung einem Modul, nicht aber einer bestimmten Veranstaltung zugeordnet, erfolgt die Bekanntmachung der Sprache mit der Terminbekanntmachung.

- (3) Die Modulbeschreibungen definieren die innere Struktur der Module und legen für jede Lehrveranstaltung die Anzahl der in ihr zu erreichenden Leistungspunkte fest, die jeweils einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden je Punkt entsprechen.
- (4) Die Modulbeschreibungen legen fest, welche Studienleistungen des jeweiligen Moduls Bestandteil der Masterprüfung sind (prüfungsrelevante Leistungen). Prüfungsrelevante Leistungen können auf einzelne Lehrveranstaltungen oder mehrere Lehrveranstaltungen eines Moduls oder auf ein ganzes Modul bezogen sein.
- (5) Die Erbringung einer prüfungsrelevanten Leistung oder einer nicht prüfungsrelevanten Studienleistung setzt eine vorherige Anmeldung voraus. Diese erfolgt auf elektronischem Wege und ist in der dritten, vierten und fünften Vorlesungswoche jedes Semesters möglich. Innerhalb dieses Zeitraums können Anmeldungen auch wieder zurückgenommen werden. Die Fristen für die Anmeldung zu Modulprüfungen werden durch Aushang bekannt gemacht.
- (6) Über die Bewertung von prüfungsrelevanten Leistungen erhalten die Studierenden einen schriftlichen Bescheid.
- (7) Die Bewertung von mündlichen prüfungsrelevanten Leistungen ist den Studierenden und dem zuständigen Prüfungsamt spätestens 1 Woche, die Bewertung von schriftlichen prüfungsrelevanten Leistungen spätestens 8 Wochen nach Erbringen der Leistung mitzuteilen.

§ 12

Die Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus einem Bereich der Philosophie nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Sie soll einen Umfang von 60 Seiten (mit je 1800 Zeichen, inkl. Leerzeichen) nicht überschreiten.
- (2) Das Thema der Masterarbeit wird von einer/einem gemäß § 14 bestellten Prüferin/Prüfer ausgegeben; die/der die Studierende/den Studierenden während der Anfertigung der Masterarbeit betreut. Für die gemäß § 14 zu bestellende Prüferin/den gemäß § 14 zu bestellenden Prüfer sowie für das Thema der Masterarbeit hat die Kandidatin/der Kandidat ein Vorschlagsrecht.
- (3) Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt auf Antrag der/des Studierenden im Auftrag der Dekanin/des Dekans/des Dekanats durch das Prüfungsamt. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 6 Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb einer Woche nach Beginn der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (5) Auf begründeten Antrag der Kandidatin/des Kandidaten kann die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit in Ausnahmefällen einmalig um höchstens vier Wo-

chen verlängert werden. Liegen schwerwiegende Gründe vor, die eine Bearbeitung der Masterarbeit erheblich erschweren oder unmöglich machen, insbesondere eine akute schwerwiegende Erkrankung der Kandidatin/des Kandidaten oder unabänderliche technische Probleme, kann die Bearbeitungszeit auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten entsprechend verlängert werden. Über die Verlängerung gem. S. 1 und S. 2 entscheidet die Dekanin/der Dekan/das Dekanat. Auf Verlangen der Dekanin/des Dekans/des Dekanats hat die Kandidatin/der Kandidat das Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes (ggf. durch amtsärztliches Attest) nachzuweisen. Statt eine Verlängerung der Bearbeitungszeit zu gewähren, kann die Dekanin/der Dekan/das Dekanat in den Fällen des S. 2 auch ein neues Thema für die Masterarbeit vergeben, wenn die Kandidatin/der Kandidat die Masterarbeit insgesamt länger als ein Jahr nicht bearbeiten konnte. In diesem Fall gilt die Vergabe eines neuen Themas nicht als Wiederholung i. S. v. § 16 Abs. 3.

- (6) Mit Genehmigung der Dekanin/des Dekans/des Dekanats kann die Masterarbeit in einer anderen Sprache als Deutsch abgefasst werden. Die Arbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die Kandidatin/Der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie/er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat; die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben.

§ 13

Annahme und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt in zweifacher Ausfertigung (maschinenschriftlich, gebunden und paginiert) einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß vorgelegt, gilt sie gemäß § 21 Abs. 1 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (2) Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen/Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Eine der Prüferinnen/der Prüfer soll diejenige/derjenige sein, die/der das Thema gestellt hat. Die zweite Prüferin/Der zweite Prüfer wird von der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat bestimmt. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 17 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note für die Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 17 Abs. 2 gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird von der Dekanin/dem Dekan eine dritte Prüferin/ein dritter Prüfer zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten gebildet. Die Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.
- (3) Das Bewertungsverfahren für die Masterarbeit soll acht Wochen nicht überschreiten. Über die Bewertung der Masterarbeit erhalten die Studierenden einen schriftlichen Bescheid.

§ 14

Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer

- (1) Die Dekanin/der Dekan/das Dekanat bestellt für die prüfungsrelevanten Leistungen und die Masterarbeit die Prüferinnen/Prüfer sowie, soweit es um mündliche Prüfungen geht, die Beisitzerinnen/Beisitzer.
- (2) Prüferin/Prüfer kann jede gemäß § 65 HG prüfungsberechtigte Person sein, die im Fach Philosophie regelmäßig einschlägige Lehrveranstaltungen abhält. Über Ausnahmen entscheidet die Dekanin/der Dekan/das Dekanat.
- (3) Zur Beisitzerin/zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer eine einschlägige Diplom- oder Masterprüfung oder eine gleich- oder höherwertige Prüfung abgelegt hat.
- (4) Die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (5) Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin/eines Beisitzers abgelegt. Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin/der Prüfer die Beisitzerin/den Beisitzer zu hören. Die wesentlichen Gegenstände und die Note der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von der Prüferin/dem Prüfer und der Beisitzerin/dem Beisitzer zu unterzeichnen ist.
- (6) Schriftliche prüfungsrelevante Leistungen werden von einer Prüferin/einem Prüfer bewertet.
- (7) Prüfungsrelevante Leistungen, die im Rahmen eines dritten Versuchs gemäß §16 Abs. 2 Satz 1 abgelegt werden, sind von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. Die Note errechnet sich in diesem Fall als arithmetisches Mittel der beiden Bewertungen. §17 Abs. 2 Satz 3 und Satz 4 finden entsprechende Anwendung.
- (8) Für die Bewertung der Masterarbeit gilt § 13.

§ 15

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.
- (2) Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des studierten Studiengangs im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbeurteilung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von

Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

- (3) Für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Nordrhein-Westfalen mit den anderen Ländern oder dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in einem weiterbildenden Studium gemäß § 90 HG erbracht worden sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung am Oberstufen-Kolleg Bielefeld in einschlägigen Wahlfächern erbracht worden sind, werden als Studienleistungen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.
- (5) Studierenden, die aufgrund einer Einstufungsprüfung berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für die Dekanin/den Dekan/das Dekanat bindend.
- (6) Werden Leistungen auf prüfungsrelevante Leistungen angerechnet, sind ggf. die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet. Führt die Anerkennung von Leistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, dazu, dass eine Modulnote nicht gebildet werden kann, so wird dieses Modul nicht in die Berechnung der Gesamtnote mit einbezogen. Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Prüfungsrelevante Leistungen können höchstens bis zu einem Anteil von 70 Prozent angerechnet werden.
- (7) Zuständig für die Anrechnungen ist die Dekanin/der Dekan/das Dekanat. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind die zuständigen Fachvertreterinnen/ Fachvertreter zu hören.
- (8) Die Entscheidung über Anrechnung wird der/dem Studierenden innerhalb von 4 Wochen nach Antragstellung mitgeteilt.

§ 15a

Nachteilsausgleich für Behinderte und chronisch Kranke

- (1) Macht ein Studierender/eine Studierende glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, muss die Dekanin/der Dekan/das Dekanat die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prü-

fungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. Entsprechendes gilt bei Studienleistungen.

- (2) Bei Entscheidungen nach Absatz (1) ist auf Wunsch der/des Studierenden die/der Behindertenbeauftragte des Fachbereichs zu beteiligen. Sollte in einem Fachbereich keine Konsultierung der/des Behindertenbeauftragten möglich sein, so ist die/der Behindertenbeauftragte der Universität anzusprechen.
- (3) Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder, falls vorhanden, Behindertenausweise.

§ 16 Bestehen der Masterprüfung, Wiederholung

- (1) Die Masterprüfung hat bestanden, wer nach Maßgabe von § 8, § 11 sowie der Modulbeschreibungen alle Module sowie die Masterarbeit mindestens mit der Note ausreichend (4,0) (§ 17 Abs. 1) bestanden hat. Zugleich müssen 120 Leistungspunkte erworben worden sein.
- (2) Für das Bestehen jeder prüfungsrelevanten Leistung eines Moduls stehen den Studierenden drei Versuche zur Verfügung. Ist eine prüfungsrelevante Leistung eines Moduls nach Ausschöpfung der für sie zur Verfügung stehenden Anzahl von Versuchen nicht bestanden, ist das Modul insgesamt endgültig nicht bestanden.
- (3) Die Masterarbeit kann im Fall des Nichtbestehens einmal wiederholt werden. Dabei ist ein neues Thema zu stellen. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas in der in § 12 Abs. 4 Satz 3 genannten Frist ist jedoch nur möglich, wenn die Kandidatin/der Kandidat bei ihrer/seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (4) Ist ein Pflichtmodul oder die Masterarbeit endgültig nicht bestanden, ist die Masterprüfung insgesamt endgültig nicht bestanden.
- (5) Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung wird der/dem Studierenden ein Zeugnis ausgestellt, das die erbrachten Leistungen und ggf. die Noten enthält. Das Zeugnis wird von der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat des zuständigen Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel dieses Fachbereichs versehen.

§ 17 Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote

- (1) Alle prüfungsrelevanten Leistungen sind zu bewerten. Dabei sind folgende Noten zu verwenden:

1	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Für nicht prüfungsrelevante Studienleistungen können die fächerspezifischen Bestimmungen eine Benotung vorsehen.

- (2) Für jedes Modul wird aus den Noten der ihm zugeordneten prüfungsrelevanten Leistungen eine Note gebildet. Sind einem Modul mehrere prüfungsrelevante Leistungen zugeordnet, wird aus den mit ihnen erzielten Noten die Modulnote gebildet; die Modulbeschreibungen regeln das Gewicht, mit denen die Noten der einzelnen prüfungsrelevanten Leistungen in die Modulnote eingehen. Bei der Bildung der Modulnote werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	=	sehr gut;
von 1,6 bis 2,5	=	gut;
von 2,6 bis 3,5	=	befriedigend;
von 3,6 bis 4,0	=	ausreichend;
über 4,0	=	nicht ausreichend.

- (3) Aus den Noten der Module und Masterarbeit wird eine Gesamtnote gebildet. Die Note des Masterarbeitsmoduls geht mit einem Anteil von 30% in die Gesamtnote ein. Die Modulbeschreibungen regeln das Gewicht, mit dem die Noten der einzelnen Module in die Berechnung der Gesamtnote eingehen. Dezimalstellen außer der ersten werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	=	sehr gut;
von 1,6 bis 2,5	=	gut;
von 2,6 bis 3,5	=	befriedigend;
von 3,6 bis 4,0	=	ausreichend;
über 4,0	=	nicht ausreichend.

- (4) Zusätzlich zur Gesamtnote gemäß Absatz 3 wird anhand des erreichten Zahlenwerts eine Note nach Maßgabe der ECTS-Bewertungsskala festgesetzt. Dabei erhalten die Noten

- A in der Regel 10 % der erfolgreichen Absolventinnen/Absolventen eines Jahrgangs;
- B in der Regel 25 % der erfolgreichen Absolventinnen/Absolventen eines Jahrgangs;
- C in der Regel 30 % der erfolgreichen Absolventinnen/Absolventen eines Jahrgangs;
- D in der Regel 25 % der erfolgreichen Absolventinnen/Absolventen eines Jahrgangs;

- E in der Regel 10 % der erfolgreichen Absolventinnen/Absolventen eines Jahrgangs.

Als Grundlage sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs außer dem Abschlussjahrgang zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorte zu erfassen.

§ 18

Masterzeugnis und Masterurkunde

- (1) Hat die/der Studierende das Masterstudium erfolgreich abgeschlossen, erhält sie/er über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis wird aufgenommen:
 - (a) die Note der Masterarbeit,
 - (b) das Thema der Masterarbeit,
 - (c) die Gesamtnote der Masterprüfung gemäß § 17 Abs. 3 und 4,
 - (d) die bis zum erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums benötigte Fachstudiendauer.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte prüfungsrelevante Leistung erbracht worden ist.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der/dem Studierenden eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 beurkundet.
- (4) Dem Zeugnis und der Urkunde wird eine englischsprachige Fassung beigelegt.
- (5) Das Masterzeugnis und die Masterurkunde werden von der Dekanin/dem Dekan des zuständigen Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel dieses Fachbereichs versehen.

§ 19

Diploma Supplement

- (1) Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Masterstudiums wird der Absolventin/dem Absolventen ein Diploma Supplement mit Transcript ausgehändigt. Das Diploma Supplement informiert über den individuellen Studienverlauf, besuchte Lehrveranstaltungen und Module, die während des Studiums erbrachten Leistungen und deren Bewertungen und über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studiengangs.
- (2) Das Diploma Supplement wird nach Maßgabe der von der Hochschulrektorenkonferenz insoweit herausgegebenen Empfehlungen erstellt.

§ 20

Einsicht in die Studienakten

Der/dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder prüfungsrelevanten Leistung Einsicht in ihre bzw. seine Arbeiten, die Gutachten der Prüferinnen/Prüfer und in die entsprechenden Protokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der prüfungsrelevanten Leistung bei der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat zu stellen. Die Dekanin/der De-

kan/das Dekanat bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Gleiches gilt für die Masterarbeit.

§ 21

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine prüfungsrelevante Leistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die/der Studierende ohne triftige Gründe nicht zu dem festgesetzten Termin zu ihr erscheint oder wenn sie/er nach ihrem Beginn ohne triftige Gründe von ihr zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche prüfungsrelevante Leistung bzw. die Masterarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der/des Studierenden kann die Dekanin/der Dekan/das Dekanat ein ärztliches (ggf. amtsärztliches) Attest verlangen. Erkennt die Dekanin/der Dekan/das Dekanat die Gründe nicht an, wird der/dem Studierenden dies schriftlich mitgeteilt. Erhält die/der Studierende innerhalb von 14 Tagen nach Anzeige der glaubhaften Gründe keine Mitteilung, gelten die Gründe als anerkannt.
- (3) Versuchen Studierende, das Ergebnis einer prüfungsrelevanten Leistung oder der Masterarbeit durch Täuschung, zum Beispiel Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als nicht erbracht und als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wer die Abnahme einer prüfungsrelevanten Leistung stört, kann von den jeweiligen Lehrenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Erbringung der Einzelleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende prüfungsrelevante Leistung als nicht erbracht und mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann die Dekanin/der Dekan/das Dekanat die/den Studierenden von der Masterprüfung insgesamt ausschließen. Die Masterprüfung ist in diesem Fall endgültig nicht bestanden. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.
- (4) Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen von der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 22

Ungültigkeit von Einzelleistungen

- (1) Hat die/der Studierende bei einer prüfungsrelevanten Leistung oder der Masterarbeit getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die Dekanin/der Dekan/das Dekanat nachträglich das Ergebnis und ggf. die Noten für diejenigen prüfungsrelevanten Leistungen bzw. die Masterarbeit, bei deren Erbringen die/der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und diese Leistungen ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer prüfungsrelevanten Leistung bzw. die Masterarbeit nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen der prüfungsrelevanten Leistung bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin/der Dekan/das Dekanat unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Modul nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen des Moduls bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin/der Dekan/das Dekanat unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (4) Waren die Voraussetzungen für die Einschreibung in die gewählten Studiengänge und damit für die Zulassung zur Masterprüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird dieser Mangel erst nach der Aushändigung des Masterzeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Masterprüfung geheilt. Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin/der Dekan/das Dekanat unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen hinsichtlich des Bestehens der Prüfung.
- (5) Der/dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (6) Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen, ggf. wird ein neues Zeugnis erteilt. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 23

Aberkennung des Mastergrades

Die Aberkennung des Mastergrades kann erfolgen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist, oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. § 22 gilt entsprechend. Zuständig für die Entscheidung ist die Dekanin/der Dekan/das Dekanat.

§ 24

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2009/10 erstmals das Studium im Master Philosophie an der WWU Münster aufnehmen. Studierende, die ihr Studium früher aufgenommen haben, können auf Antrag und nach Absprache mit den Programmverantwortlichen von der Prüfungsordnung vom 21.05.2008 in diese Prüfungsordnung wechseln.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs „Geschichte/Philosophie“ der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 25.05.2009.

Münster, den 07.07.2009

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 07.07.2009

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Anhang: Modulbeschreibungen

Das Masterstudium Philosophie besteht gemäß § 8 aus folgenden Modulen:

- I Zentrale Fragen der theoretischen Philosophie (15 LP)
- II Zentrale Fragen der praktischen Philosophie (15 LP)
- III Geschichte der Philosophie (15 LP)
- IV Anthropologie und Kulturphilosophie (15 LP)
- V Methodische Vertiefung theoretische Philosophie (bei Schwerpunkt theoretische Philosophie) (12 LP) - Wahlpflicht
- VI Methodische Vertiefung praktische Philosophie (bei Schwerpunkt praktische Philosophie) (12 LP) - Wahlpflicht
- VII Inhaltliche Spezialisierung theoretische Philosophie (bei Schwerpunkt theoretische Philosophie) (12 LP) - Wahlpflicht
- VIII Inhaltliche Spezialisierung praktische Philosophie (bei Schwerpunkt praktische Philosophie) (12 LP) - Wahlpflicht
- IX Forschung und Vermittlung (6 LP)
- X Masterarbeit (30 LP)

In den Modulen I und II werden studienbegleitende Teilprüfungen abgelegt. Die Module III und IV werden mit mündlichen Modulprüfungen und die Module V bis VIII mit schriftlichen Modulprüfungen beendet. Modul IX fällt keine benotete Prüfung an.

Bei den **Modulen I, II, III, IV, IX und X** handelt es sich um **Pflichtmodule**.

Die **Module V, VI, VII und VIII** sind **Wahlpflichtmodule**, die der Schwerpunktsetzung dienen. Studierende setzen entweder einen **Schwerpunkt in der theoretischen Philosophie**. Dann wählen sie die Module V und VII. Oder sie setzen ihren **Schwerpunkt in der praktischen Philosophie**. Dann sind die Module VI und VIII zu wählen.

Inhalte, Ziele und formale Merkmale der Module werden im Folgenden beschrieben:

Bezeichnung: Zentrale Fragen der theoretischen Philosophie (I)
Inhalt: Ziel des Moduls ist die fortgeschrittene Auseinandersetzung mit zentralen Fragen der theoretischen Philosophie. Es geht dabei um die über die grundlegenden Sachzusammenhänge hinausgehende Fachdiskussion zentraler Themenkomplexe der theoretischen Philosophie, d.h. Denken, Sprache, Wissen, Wissenschaft und Natur. Ferner sollen Themen und Fragestellungen zu einzelnen oder mehreren historischen Autoren (sofern ihre Beiträge überwiegend die theoretische Philosophie betreffen) behandelt werden. Das Modul wird inhaltlich genauer bestimmt durch die Zugehörigkeit seiner Veranstaltungen zu einem der folgenden fachlichen Schwerpunkte aus dem Gebiet der theoretischen Philosophie: Erkenntnistheorie, Metaphysik, Logik, Sprachphilosophie, allgemeine Wissenschaftstheorie, Philosophie des Geistes.
Qualifikationsziele: Zu den Kompetenzen, die in diesem Modul gefördert werden sollen, gehören Fertigkeiten in der selbständigen Recherche, in der sorgfältigen Textproduktion und analytisch-argumentative und diskursive Fähigkeiten. Darüber hinaus zielt das Modul auf die Kompetenz ab, konstruktive Kritik an der eigenen Arbeit zu üben und umzusetzen. Bei den Fachkompetenzen geht es um Fähigkeiten, sich in Diskussionszusammenhänge der theoretischen Philosophie einzuarbeiten. Außerdem soll das Modul die Studierenden befähigen, ihre eigenen Neigungen, Inte-

ressen und Stärken genauer kennen zu lernen, um anschließend eine begründete Schwerpunktsetzung im Bereich der theoretischen oder praktischen Philosophie vornehmen zu können.							
Verwendbarkeit des Moduls: 1-Fach-Master Philosophie							
Status: Pflichtmodul							
Voraussetzungen: -							
Turnus: Das Modul findet jährlich statt und erstreckt sich über ein Semester. Es wird in der Regel im 1. Semester studiert.							
Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Wahlmöglichkeiten bestehen zwischen als Parallelveranstaltungen gekennzeichneten Veranstaltungen. In zwei von drei Seminaren ist eine Teilprüfung abzulegen. Studierende legen in zweien der drei Seminare eine veranstaltungsbezogene Teilprüfung ab.							
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote: 5 %							
Lehr- /Lernformen/Ve- ranstaltungsart	Teilnahmememo- dalitäten	SWS	LP	Fachsemester	Studienleistun- gen	davon prü- fungsrelevant	Voraus- setzungen
I1 Seminar	Aktive Teil- nahme	2	3 oder 6	1	Vor- und Nachbereitung, ggf. auch schriftlich; ggf. weitere Stu- dienleistung (prüfungsrele- vant): z.B. Es- say(s) oder kurze Hausar- beit bis zu 10 S. oder Prä- sentation mit Ausarbeitung. (Eine prüfungs- relevante Teil- leistung ist in zwei der drei Seminare des Moduls zu erbringen.)	ggf. Note der weiteren Studienleis- tung/prüfungsrelevante n Teilleistung	-
I2 Seminar	Aktive Teil- nahme	2	3 oder 6	1	Vor- und Nachbereitung, ggf. auch schriftlich; ggf. weitere Stu-	ggf. Note der weiteren Studienleis- tung/prüfungsrelevante n Teilleistung	-

					dienleistung (prüfungsrelevant), z.B. Essay(s) oder kurze Hausarbeit bis zu 10 S., Präsentation mit Ausarbeitung. (Eine prüfungsrelevante Teilleistung ist in zwei der drei Seminare des Moduls zu erbringen.)		
I3 Seminar/ Kolloquium/ Übung	Aktive Teilnahme	2	3 oder 6	1	Vor- und Nachbereitung, ggf. auch schriftlich; ggf. weitere Studienleistung, z.B. Essay(s) oder kurze Hausarbeit bis zu 10 S., Präsentation mit Ausarbeitung. (Eine prüfungsrelevante Teilleistung ist in zwei der drei Seminare des Moduls zu erbringen.)	ggf. Note der weiteren Studienleistung/prüfungsrelevanten Teilleistung	-
Gesamt			15			Modulnote = Noten der beiden Teilprüfungen im Verhältnis 1:1.	

Bezeichnung: Zentrale Fragen der praktischen Philosophie (II)

Inhalt: Ziel des Moduls ist die fortgeschrittene Auseinandersetzung mit zentralen Fragen der praktischen Philosophie. Es geht dabei um die über die grundlegenden Sachzusammenhänge hinausgehende Fachdiskussion der zentralen Themenkom-

plexe der praktischen Philosophie: Handeln, Moral, Politik und Gesellschaft. Ferner sollen Themen und Fragestellungen zu einzelnen oder mehreren historischen Autoren (sofern ihre Beiträge überwiegend die praktische Philosophie betreffen) vertieft behandelt werden. Das Modul zur praktischen Philosophie wird inhaltlich genauer bestimmt durch die Zugehörigkeit der Veranstaltungen zu einem der folgenden fachlichen Schwerpunkte aus dem Gebiet der praktischen Philosophie: Normative Ethik, Metaethik, angewandte Ethik, politische Philosophie, Sozialphilosophie, Rechtsphilosophie, Handlungstheorie, Entscheidungstheorie.							
Qualifikationsziele: Zu den Kompetenzen, die in diesem Modul gefördert werden sollen, gehören Fertigkeiten in der selbständigen Recherche, in der sorgfältigen Textproduktion und analytisch-argumentative und diskursive Fähigkeiten. Darüber hinaus zielt das Modul auf die Kompetenz ab, konstruktive Kritik an der eigenen Arbeit zu üben und umzusetzen. Bei den Fachkompetenzen geht es um Fähigkeiten, sich in Diskussionszusammenhänge der praktischen Philosophie einzuarbeiten. Außerdem soll das Modul die Studierenden befähigen, ihre eigenen Neigungen, Interessen und Stärken genauer kennen zu lernen, um anschließend eine begründete Schwerpunktsetzung im Bereich der theoretischen oder praktischen Philosophie vornehmen zu können.							
Verwendbarkeit des Moduls: 1-Fach-Master-Philosophie							
Status: Pflichtmodul							
Voraussetzungen: -							
Turnus: Das Modul findet jährlich statt und erstreckt sich über ein Semester. Es wird in der Regel im 1. Semester studiert.							
Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Wahlmöglichkeiten bestehen zwischen als Parallelveranstaltungen gekennzeichneten Veranstaltungen. In zwei von drei Seminaren muss eine Teilprüfung abgelegt werden.							
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote: 5 %							
Lehr- /Lernformen/Veranstaltungsart	Teilnahmemodalitäten	SWS	LP	Fachsemester	Studienleistungen	davon prüfungsrelevant	Voraussetzungen
II1 Seminar	Aktive Teilnahme	2	3 oder 6	1	Vor- und Nachbereitung, ggf. auch schriftlich; ggf. weitere Studienleistung, z.B. Essay(s) oder kurze Hausarbeit bis zu 10 S., Präsentation mit Ausarbeitung. (Eine prüfungsrelevante Teil-	ggf. Note der weiteren Studienleistung/prüfungsrelevante n Teilleistung	

					leistung ist in zwei der drei Seminare des Moduls zu erbringen.)		
II2 Seminar	Aktive Teilnahme	2	3 oder 6	1	Vor- und Nachbereitung, ggf. auch schriftlich; ggf. weitere Studienleistung, z.B. Essay(s) oder kurze Hausarbeit bis zu 10 S., Präsentation mit Ausarbeitung. (Eine prüfungsrelevante Teilleistung ist in zwei der drei Seminare des Moduls zu erbringen.)	ggf. Note der weiteren Studienleistung/prüfungsrelevanten Teilleistung	
II3 Seminar/ Kolloquium/ Übung	Aktive Teilnahme	2	3 oder 6	1	Vor- und Nachbereitung, ggf. auch schriftlich; ggf. weitere Studienleistung, z.B. Essay(s) oder kurze Hausarbeit bis zu 10 S., mündliche Prüfung von 20 Minuten Dauer, Präsentation mit Ausarbeitung. (Eine prüfungsrelevante Teilleistung ist in zwei der drei Seminare des Mo-	ggf. Note der weiteren Studienleistung/prüfungsrelevanten Teilleistung	

					duls zu erbringen.)		
Gesamt			15			Die Modulnote ergibt sich aus den Noten der begleitenden Teilprüfungen im Verhältnis 1:1.	

Bezeichnung: Geschichte der Philosophie (III)							
Inhalt: Ziel des Moduls ist die Vertiefung von Kenntnissen der Geschichte der Philosophie. Es geht dabei – über das Erfassen grundlegender Sachzusammenhänge hinaus – um die Klärung des Beitrags historischer Autorinnen/Autoren zu philosophischen Sachfragen. Außerdem sollen Zusammenhänge und Wechselwirkungen zwischen historischen Positionen der Philosophie vermittelt werden. Drittens soll eine differenzierte Betrachtung der Entwicklung der Philosophie auch innerhalb ihrer Strömungen und Epochen erfolgen. Das Modul wird inhaltlich genauer bestimmt durch seine Festlegung auf einen jeweils wechselnden historischen Schwerpunkt. Dieser Schwerpunkt kann eine historische Epoche der Philosophie, eine philosophiehistorische Strömung, Schule oder Tradition, einzelne oder mehrere Personen der Philosophiegeschichte oder eine systematische Frage im Bereich der theoretischen und/oder praktischen Philosophie in ihrer historischen Dimension zum Thema machen.							
Qualifikationsziele: Zu den Zielen dieses Moduls gehören die selbständige Recherche und Texterschließung im Bereich der Philosophiegeschichte sowie die sorgfältige Textproduktion. Studierende schulen in diesem Modul ihre Fähigkeit, historische Zusammenhänge zu erkennen und darzustellen. Bei den Fachkompetenzen geht es um die Fähigkeit, sich einerseits unter Anleitung wie auch selbständig einen Überblick über historische Strömungen bzw. Epochen zu verschaffen, sich andererseits aber auch die Beiträge historischer Philosophinnen/Philosophen im Detail interpretierend zu erschließen. Ferner soll die Fähigkeit gefördert werden, ideenhistorische Zusammenhänge und mögliche Einflüsse zu erkennen und mit der gebotenen Umsicht zu bewerten. Schließlich soll die Kompetenz vermittelt werden, sich in spezialisierte philosophiehistorische Diskussionszusammenhänge einzuarbeiten, die bis an die aktuelle Forschungsdiskussion heranreichen, um zu einer differenzierten und wissenschaftlich fundierten Betrachtung philosophiehistorischer Zusammenhänge zu gelangen.							
Verwendbarkeit des Moduls: 1-Fach-Master-Philosophie							
Status: Pflichtmodul							
Voraussetzungen: -							
Turnus: Das Modul findet jährlich statt und erstreckt sich über ein Semester. Es wird in der Regel im 2. Semester studiert.							
Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Wahlmöglichkeiten bestehen zwischen als Parallelveranstaltungen gekennzeichneten Veranstaltungen.							
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote: 15 %							
Lehr- /Lernformen/Veranstaltungsart	Teilnahmemodalitäten	SWS	LP	Fachsemester	Studienleistungen	davon prüfungsrelevant	Voraussetzungen

III1 Seminar	Aktive Teilnahme	2	6	2	Vor- und Nachbereitung, ggf. auch schriftlich; weitere schriftliche Studienleistung im Umfang von ca. 10 S. (z.B. Zusammenfassungen, Hausarbeit, Essays)	-	-
III2 Seminar	Aktive Teilnahme	2	6	2	Vor- und Nachbereitung, ggf. auch schriftlich; weitere schriftliche Studienleistung im Umfang von ca. 10 S. (z.B. Zusammenfassungen, Essays, Hausarbeit)	-	-
Angeleitetes Selbststudium; ggf. ergänzt durch den Besuch einer Vorlesung mit philosophiehistorischem Schwerpunkt			3	2	Philosophiehistorisch angelegte Lektüre (Besprechung des Lektüreplans mit dem Prüfer der Modulprüfung)	-	-
Modulprüfung Mündliche Prüfung (30 min.) mit 2-3 S. Thesenpapier						Note der Prüfung	III, 1-2
Gesamt			15	Die Modulnote ist die Note der Modulprüfung.			

Bezeichnung: Anthropologie, Kulturphilosophie und Ästhetik (IV)

Inhalt: Ziel des Moduls ist die vertiefte Auseinandersetzung mit zentralen Fragen und Problemstellungen der Anthropologie, Kulturphilosophie und Ästhetik. Die bei der Beschäftigung mit einflussreichen Ansätzen und Theorien erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten sollen sowohl durch die Aufarbeitung und kritische Bewertung aktueller Debatten erprobt als auch auf außerakademische Lebensbereiche, etwa Kunst und Kultur, angewendet werden. Die Seminare des Moduls dienen der vertieften Beschäftigung mit speziellen anthropologischen, kulturphilosophischen und ästhetischen Themen (z. B. der Frage nach dem Wesen des Menschen und seiner Stellung in der Natur, der Analyse des Begriffs der Kultur oder der Eigenart ästhetischer Erfahrung oder der Frage nach der Funktion und angemessenen Bewertung von bildender Kunst, Literatur, Film und anderen Künsten).

Qualifikationsziele: Das Modul soll die Fähigkeiten der selbständigen Literaturrecher-

che, sorgfältigen Texterschließung und Textproduktion sowie der logisch-analytischen Rekonstruktion und Überprüfung von Thesen und Argumenten fördern. Darüber hinaus zielt das Modul auf die Kompetenz ab, die Resultate der eigenen Arbeit auf fachliche Kontroversen und lebensweltliche Kontexte zu beziehen und einer konstruktiven Kritik zu unterziehen. Es soll zudem die Fähigkeit vermittelt werden, für die Anthropologie, Kulturphilosophie und Ästhetik spezifische Denk- und Argumentationsweisen zu erkennen und für die Erörterung von Fragestellungen in außerphilosophischen Kontexten (Kunst, Kultur, Ökonomie, Politik usw.) fruchtbar zu machen.							
Verwendbarkeit des Moduls: 1-Fach-Master Philosophie							
Status: Pflichtmodul							
Voraussetzungen: -							
Turnus: Das Modul findet jährlich statt und erstreckt sich über ein Semester. Es wird in der Regel im 3. Semester studiert.							
Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Wahlmöglichkeiten bestehen zwischen als Parallelveranstaltungen gekennzeichneten Veranstaltungen. In zwei von drei Seminaren werden über die Vor- und Nachbereitung hinausgehende, weitere schriftliche Studienleistungen erbracht.							
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote: 15 %							
Lehr- /Lernformen/Veranstaltungsart	Teilnahmemodalitäten	SWS	LP	Fachsemester	Studienleistungen	davon prüfungsrelevant	Voraussetzungen
IV1 Seminar	Aktive Teilnahme	2	3 oder 6	3	Vor- und Nachbereitung, ggf. auch schriftlich; ggf. weitere schriftliche Studienleistung im Umfang von ca. 10 S. (z.B. Zusammenfassungen, Hausarbeit, Essays)	-	-
IV2 Seminar	Aktive Teilnahme	2	3 oder 6	3	Vor- und Nachbereitung, ggf. auch schriftlich; weitere schriftliche Studienleistung im Umfang von ca. 10 S. (z.B. Zusammenfassungen, Hausarbeit, Es-	-	-

					says)		
IV3 Seminar/ Kolloquium/ Übung	Aktive Teil- nahme	2	3 oder 6	3	Vor- und Nach- bereitung, ggf. auch schriftlich; weitere schriftli- che Studienleis- tung im Umfang von ca. 10 S. (z.B. Zusam- menfassungen, Hausarbeit, Es- says)		-
Modulprüfung Mündliche Prüfung (30 min.) mit 2-3 S. Thesenpapier						Note der Prüfung	IV, 1-3
Gesamt			15	Die Modulnote ist die Note der Modulprüfung.			

Bezeichnung: Methodische Vertiefung theoretische Philosophie (V)							
Inhalt: Das Modul vermittelt vertiefte Kenntnisse von typischen Methoden, Fragestellungen, Argumenten und Argumentationsstrategien im Bereich der theoretischen Philosophie. Die Veranstaltungen des Moduls lassen sich inhaltlich genauer den in der Beschreibung von Modul I genannten Teilbereichen der theoretischen Philosophie zuordnen.							
Qualifikationsziele: Vertiefung der im Modul I genannten methodischen Qualifikationen. Insbesondere soll die Fähigkeit geschult werden, einen längeren argumentativen Text zur theoretischen Philosophie zu verfassen und ggf. vorzustellen sowie das eigene Vorgehen (Schreibprozess/Textplanung, argumentativer Aufbau, spezielle Anforderungen auf dem Gebiet der theoretischen Philosophie etc.) zu reflektieren. Das Modul soll Studierende ferner in der Fähigkeit fördern, konstruktive Kritik an der eigenen Arbeit entgegenzunehmen und umzusetzen.							
Verwendbarkeit des Moduls: 1-Fach-Master-Philosophie							
Status: Wahlpflichtmodul. Das Modul gehört zum Studienschwerpunkt theoretische Philosophie.							
Voraussetzungen: Modul I							
Turnus: Das Modul findet jährlich statt und erstreckt sich über ein Semester. Es wird in der Regel im 2. Semester studiert.							
Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Wahlmöglichkeiten bestehen zwischen als Parallelveranstaltungen gekennzeichneten Veranstaltungen.							
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote: 15 %							
Lehr- /Lernformen/Ve- ranstaltungsart	Teilnahmemo- dalitäten	SWS	LP	Fachsemester	Studienleistun- gen	davon prü- fungsrelevant	Voraus- setzungen
V1 Seminar	Aktive Teil- nahme	2	6	2	Vor- und Nachbe- reitung, ggf. Prä-	-	Modul I

					sensation der Modul-Hausarbeit		
V2 Seminar	Aktive Teilnahme	2	6	2	Vor- und Nachbereitung, ggf. Präsentation der Modul-Hausarbeit	-	Modul I
Modulprüfung Hausarbeit im Umfang von ca. 20 Seiten zu einem Thema der theoretischen Philosophie mit methodisch ausgerichteter Einleitung.						Note der Modulprüfung	V, 1-2
Gesamt			12	Die Modulnote ist die Note der Modulprüfung.			

Bezeichnung Methodische Vertiefung praktische Philosophie (VI)							
Inhalt: Das Modul vermittelt vertiefte Kenntnisse von typischen Methoden, Fragestellungen, Argumenten und Argumentationsstrategien im Bereich der praktischen Philosophie. Die Veranstaltungen des Moduls lassen sich inhaltlich genauer den in der Beschreibung von Modul II genannten Teilbereichen der praktischen Philosophie zuordnen.							
Qualifikationsziele: Vertiefung der im Modul II genannten methodischen Qualifikationen. Insbesondere soll die Fähigkeit geschult werden, einen längeren argumentativen Text zur praktischen Philosophie zu verfassen und vorzustellen sowie das eigene Vorgehen (Schreibprozess/Textplanung, argumentativer Aufbau, spezielle Anforderungen auf dem Gebiet der praktischen Philosophie etc.) zu reflektieren. Das Modul soll Studierende ferner in der Fähigkeit fördern, konstruktive Kritik an der eigenen Arbeit entgegenzunehmen und umzusetzen.							
Verwendbarkeit des Moduls: 1-Fach-Master-Philosophie							
Status: Wahlpflichtmodul. Das Modul gehört zum Studienschwerpunkt praktische Philosophie.							
Voraussetzungen: Modul II							
Turnus: Das Modul findet jährlich statt und erstreckt sich über ein Semester. Es wird in der Regel im 2. Semester studiert.							
Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Wahlmöglichkeiten bestehen zwischen als Parallelveranstaltungen gekennzeichneten Veranstaltungen							
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote: 15 %							
Lehr- /Lernformen/Veranstaltungsart	Teilnahmemodalitäten	SWS	LP	Fachsemester	Studienleistungen	davon prüfungsrelevant	Voraussetzungen
VI1 Seminar	Aktive Teilnahme	2	6	2	Vor- und Nachbereitung ggf. auch schriftlich. Ggf. Präsentation der Modul-Hausarbeit	-	Modul II
VI2 Seminar	Aktive Teilnahme	2	6	2	Vor- und Nachbereitung, ggf. auch schriftlich. Ggf. Präsentation	-	Modul II

					der Modul-Hausarbeit		
Modulprüfung Hausarbeit im Umfang von ca. 20 Seiten zu einem Thema der praktischen Philosophie mit methodisch ausgerichteter Einleitung.						Note der Hausarbeit	VI 1-2
Gesamt		12	Die Modulnote ist die Note der Modulprüfung.				

Bezeichnung: Inhaltliche Spezialisierung theoretische Philosophie (VII)							
Inhalt: Ziel des Moduls ist die inhaltliche Spezialisierung in Einzelbereichen der theoretischen Philosophie. Neben speziellen Themen aus den unter Modul I genannten Bereichen gehören hierher auch Veranstaltungen zur Philosophie von Einzelwissenschaften (Philosophie der Mathematik, Philosophie der Physik, Philosophie der Biologie oder Philosophie der Geisteswissenschaften). Zu den möglichen fachlichen Schwerpunkten gehören zusätzlich auch Schwerpunkte, die sich auf den Beitrag einzelner Philosophen/innen zur theoretischen Philosophie oder zu einem ihrer Teilgebiete beziehen (z. B. „David Lewis' Metaphysik“ oder „Kants theoretische Philosophie“); ebenso gehören dazu mögliche Schwerpunkte, die sich auf ein Gebiet der theoretischen Philosophie in einer historischen Epoche oder Schule beziehen (z. B. „Metaphysik im späten Mittelalter“, „Erkenntnistheorie im Neukantianismus“).							
Qualifikationsziele: Weitere Vertiefung der im Modul I genannten inhaltlichen Qualifikationen im Hinblick auf einzelne spezielle Bereiche der theoretischen Philosophie. Studierende lernen, Spezialprobleme im Bereich der theoretischen Philosophie als solche wahrzunehmen und abzugrenzen. Sie sollen darüber hinaus befähigt werden, sich in Diskussionszusammenhänge der theoretischen Philosophie einzuarbeiten, die bis an die aktuelle Forschungsdiskussion heranreichen; dies schließt auch die Fähigkeit ein, sich die Beiträge der einschlägigen Autorinnen/Autoren interpretierend zu erschließen. Schließlich soll die Kompetenz gefördert werden, spezielle Probleme und die dazugehörigen Lösungsvorschläge im Kontext der theoretischen Philosophie argumentativ zu entfalten und schriftlich adäquat darzustellen.							
Verwendbarkeit des Moduls: 1-Fach-Master-Philosophie							
Status: Wahlpflichtmodul. Das Modul gehört zum Studienschwerpunkt theoretische Philosophie.							
Voraussetzungen: Modul I							
Turnus: Das Modul findet jährlich statt und erstreckt sich über ein Semester. Es wird in der Regel im 3. Semester studiert.							
Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Wahlmöglichkeiten bestehen zwischen als Parallelveranstaltungen gekennzeichneten Veranstaltungen.							
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote: 15 %							
Lehr-/Lernformen/Veranstaltungsart	Teilnahmemodalitäten	SWS	LP	Fachsemester	Studienleistungen	davon prüfungsrelevant	Voraussetzungen
V1 Seminar	Aktive, erfolgreiche Teilnahme	2	6	3	Vor- und Nachbereitung, ggf. auch schriftlich; ggf. Prä-	-	Modul I

					sensation der Modul-Hausarbeit		
V2 Seminar	Aktive, erfolgreiche Teilnahme	2	6	3	Vor- und Nachbereitung, ggf. auch schriftlich; ggf. Präsentation der Modul-Hausarbeit	-	Modul I
Modulprüfung Modul-Hausarbeit zu einem Spezialproblem der theoretischen Philosophie im Umfang von ca. 20 S.						Note der Hausarbeit	V 1-2
Gesamt			12	Die Modulnote ist die Note der Modulprüfung			

Bezeichnung: Inhaltliche Spezialisierung praktische Philosophie (VIII)
Inhalt Ziel des Moduls ist die inhaltliche Spezialisierung in Einzelbereichen der praktischen Philosophie. Neben speziellen Themen aus den unter Modul II genannten Bereichen gehören hierher auch Veranstaltungen, die – wie z. B. die Bioethik und die Rechtsethik – normative Fragen spezieller Einzelwissenschaften behandeln. Die Spezialisierung kann sich auch auf den Beitrag einzelner Philosophinnen/Philosophen zur praktischen Philosophie oder zu einem ihrer Teilgebiete beziehen (also z.B. auf Themen wie „John Rawls’ politische Philosophie“ oder „Hegels Rechtsphilosophie“); ebenso können einzelne Gebiete der praktischen Philosophie in einer historischen Epoche oder einer bestimmten philosophischen Tradition (z.B. „Politische Philosophie der Aufklärung“, „Normative Ethik in der Stoa“) Gegenstand der Spezialisierung in diesem Modul sein.
Qualifikationsziele: Weitere Vertiefung der im Modul II genannten inhaltlichen Qualifikationen im Hinblick auf einzelne spezielle Bereiche der praktischen Philosophie. Studierende lernen, Spezialprobleme der praktischen Philosophie als solche wahrzunehmen und abzugrenzen. Sie sollen darüber hinaus befähigt werden, sich in Diskussionszusammenhänge der praktischen Philosophie einzuarbeiten, die bis an die aktuelle Forschungsdiskussion heranreichen; dies schließt auch die Fähigkeit ein, sich die Beiträge der einschlägigen Autorinnen/Autoren interpretierend zu erschließen. Außerdem soll im Rahmen des Moduls die Fähigkeit zur anwendungs- und fallbezogenen Erörterung von Problemstellungen im Bereich der praktischen Philosophie geschult werden. Es soll die Kompetenz gefördert werden, spezielle Probleme der praktischen Philosophie und die dazugehörigen Lösungsvorschläge argumentativ zu entfalten und schriftlich adäquat darzustellen.
Verwendbarkeit des Moduls: 1-Fach-Master-Philosophie
Status: Wahlpflichtmodul. Das Modul gehört zum Studienschwerpunkt praktische Philosophie.
Voraussetzungen: Modul II
Turnus: Das Modul findet jährlich statt und erstreckt sich über ein Semester. Es wird in der Regel im 3. Semester studiert.
Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Wahlmöglichkeiten bestehen zwischen als Parallelveranstaltungen gekennzeichneten Veranstaltungen
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote: 15 %

Lehr- /Lernformen/Ve- ranstaltungsart	Teilnahmemo- dalitäten	SWS	LP	Fachsemester	Studienleistun- gen	davon prü- fungsrelevant	Voraus- setzungen
VI1 Seminar		2	6	3	Vor- und Nachbe- reitung, ggf. auch schriftlich; ggf. Präsentation der Modul-Hausarbeit	-	Modul II
VI2 Seminar		2	6	3	Vor- und Nachbe- reitung, ggf. auch schriftlich; ggf. Präsentation der Modul-Hausarbeit	-	Modul II
Modulprüfung Modul-Hausarbeit, z.B. Fallstudie, zu einem Spezialproblem der praktischen Philosophie im Umfang von ca. 20 Seiten.						Note der Hausar- beit	VI 1-2
Gesamt			12	Die Modulnote ist die Note der Modulprüfung.			

Bezeichnung: Forschung und Vermittlung (IX)
Inhalt: Studierende sollen im Rahmen dieses Moduls erste Erfahrungen mit eigenständig organisierter philosophischer Forschung und Diskussion im universitären Rahmen und/oder mit der Vermittlung philosophischer Inhalte gewinnen. Hierfür stehen im Rahmen des Moduls grundsätzlich verschiedene Optionen zur Verfügung, z. B. a) Teilnahme an einem Arbeitskreis über ein Semester (entweder eigenständig organisiert oder an bestehende Arbeitskreise angeschlossen), b) aktive Teilnahme an den Münsterschen Vorlesungen (Vorbereitung und Halten eines Vortrags, Teilnahme an der Diskussion mit dem Gast sowie Ausarbeitung des Vortragstextes zur Publikation), c) Tätigkeit als Tutor/in am Philosophischen Seminar; d) andere Vermittlungstätigkeit auf dem Gebiet der Philosophie (z.B. Kurse bei externen Bildungsträgern).
Qualifikationsziele: Je nach Schwerpunktsetzung fördert das Modul die Kompetenz, philosophische Inhalte zu vermitteln und didaktisch aufzubereiten, sich in seiner wissenschaftlichen Arbeit eigenständig zu organisieren, sich aktuelle philosophische Texte und Theorien im Gespräch mit anderen fortgeschrittenen Studierenden anzueignen und/oder seine Arbeiten in einem größeren Kreis zu präsentieren, zu diskutieren und für die Publikation fertig zu stellen.
Verwendbarkeit des Moduls: 1-Fach-Master-Philosophie
Status: Pflichtmodul
Voraussetzungen: -
Turnus: Das Modul findet halbjährlich statt und erstreckt sich über zwei Semester.
Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Wahlmöglichkeiten bestehen zwischen eher vermittlungsorientierten und eher forschungsorientierten Tätigkeiten.

Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote: Das Modul wird nicht benotet.

Lehr- /Lernformen/Ve- ranstaltungsart		SWS	LP	Fachsemester	Studienleistun- gen	davon prü- fungsrelevant	Voraus- setzungen
optional: Vermittlungstätigkeit(z.B. Tutorium) oder Arbeitskreis oder aktive Teilnahme an Münsterschen Vorlesungen		2	3	2	optional: a) Lektüre der im Arbeitskreis zu besprechenden Texte und Diskussionsgespräch b) Halten von Tutoriumsstunden/Lehrstunden im Umfang von ca. 2 SWS + Vorbereitung c) aktive Teilnahme an den Münsterschen Vorlesungen		-
optional: Vermittlungstätigkeit(z.B. Tutorium) oder Arbeitskreis oder aktive Teilnahme an Münsterschen Vorlesungen		2	3	3	optional: a) Lektüre der im Arbeitskreis zu besprechenden Texte und Diskussionsgespräch b) Halten von Tutoriumsstunden/Lehrstunden im Umfang von ca. 2 SWS + Vorbereitung c) aktive Teilnahme an den Münsterschen Vorlesungen		-
Gesamt			6	Das Modul bleibt unbenotet.			

Bezeichnung: Masterarbeit (X)

Inhalt/Qualifikationsziele:

(1) Inhaltlicher Gegenstand der Masterarbeit ist ein fortgeschrittenes wissenschaftliches Thema aus dem Bereich der Philosophie. Ziel des Masterarbeitsmoduls ist es, das Erstellen eines längeren (nicht mehr als 60 Seiten [mit je 1800 Zeichen, inkl. Leer-

zeichen] umfassenden) philosophischen Textes zu erlernen. Dabei kommen den Studierenden die in den anderen Modulen gemachten Erfahrungen mit der intensiven Textarbeit zugute, die jedoch nun im Kontext einer längeren Arbeit angewandt werden müssen. Dies stellt höhere Anforderungen an die Organisation des gesichteten und studierten Materials, die Planung und Gliederung des Textes und die Einteilung der eigenen Arbeitszeit. Dabei ist es ein wichtiges Ausbildungsziel, dass die Studierenden Erfahrungen mit der selbständigen Planung und Durchführung eines über einen längeren Zeitraum zu bearbeitenden Projektes sammeln.

- (2) Zum Modul Masterarbeit gehört die Teilnahme an einem Kolloquium, in dem der Arbeitsstand der Masterarbeiten präsentiert und diskutiert wird. Das Kolloquium bietet den Studierenden die Möglichkeit, zu zeigen, dass sie während des Masterstudiums nicht nur das Verfassen wissenschaftlicher Texte, sondern auch die mündliche Präsentation ihrer Ergebnisse erlernt haben und diese in der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zur Diskussion stellen können.

Verwendbarkeit des Moduls: -

Status: Pflichtmodul

Voraussetzungen: Erfolgreicher Abschluss der Module I bis IX

Turnus: Das Modul findet im 4. Semester des Masterstudiums statt.

Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: -

Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote: 30 %

Lehr- /Lernformen/Ve- ranstaltungsart	Teilnahmemo- dalitäten	SWS	LP	Fachsemester	Studienleistun- gen	davon prü- fungsrelevant	Voraus- setzungen
X1 Masterarbeits- kolloquium	Anmeldung zur Masterarbeit		4	4	Präsentation der Arbeits- planung und der Zwi- schener- gebnisse	-	Module I- IX
X2 Masterarbeit	Anmeldung zur Masterarbeit		26	4		Note der Masterarbeit	Module I- IX
Gesamt			30		Modulnote ist die Note der Masterarbeit.		